



LANDESSPORTBUND BERLIN

SPORTJUGEND BERLIN



LEITFADEN

Kinderschutz im Berliner Sport

PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI
SEXUALISierterER GEWALT

LEITFADEN

KINDERSCHUTZ IM BERLINER SPORT



Wie kann ich Kinder schützen? Wie reagiere ich im Verdachtsfall sinnvoll? Welche Seminare werden angeboten?

Wie geht man mit Körperkontakt um? Wo kann ich weitere Informationen erhalten? Welche Beratungsstellen gibt es?

Welche Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz werden angeboten? Wo kann ich an Schulungen teilnehmen?

Wie beuge ich in meinem Verein sexuellen Missbrauch vor? Wie verhalte ich mich bei Verweigerungen?

Wie erkenne ich, dass ein Kind/Jugendlicher vernachlässigt wird? Was ist eine Kinderschutzkonferenz?

Was ist an Hilfestellung, an Körperkontakt erlaubt, was verboten? Wie beantrage ich eine Kindeswohlgefährdung?

An wen wende ich mich im Verdachtsfall? Wer kann Kinderschutzbeauftragter sein? Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?

Wie erkenne ich, dass ein Kind/Jugendlicher sexuell missbraucht wird? Wo sind meine Grenzen?

Welche Aufgaben hat der Kinderschutzbeauftragte? Wie viel Nähe ist natürlich? Was ist erlaubt, was ist verboten?

Wer soll ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen? Welche Signale deuten auf eine Straftat hin? Wie verhalte ich mich?

Wie nahe darf ein Trainer Athleten kommen? Wo kann ich die Kinderschutzklärung unterschreiben? Wie verhalte ich mich?



Klaus Böger



Tobias Dollase

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser!

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind keine neuen Phänomene. Es hat sie in der Menschheitsgeschichte schon immer gegeben. Sie ziehen sich durch viele Lebensbereiche, ereignen sich aber überwiegend im familiären Umfeld der Opfer. Ereignisse der letzten Jahre und öffentliche Diskussionen der vergangenen Monate über die Vorfälle in der Katholischen Kirche und in Schulinternaten haben jedoch gezeigt, dass auch gesellschaftliche Institutionen in beträchtlichem Ausmaß betroffen sind. Leider machen sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche auch vor dem Sport nicht halt. Im Gegenteil, der Sport ist ein besonders sensibler Bereich, weil Sportvereine sehr viele junge Menschen anvertraut sind und pädosexuell veranlagte Personen sich für ihre Straftaten gern Orte suchen, an denen sie relativ leicht Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herstellen können.

Aus diesem Grund stehen Sportvereine und Sportverbände in einer besonderen Verantwortung. Es gilt, die Aufmerksamkeit für die Probleme zu schärfen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Der organisierte Sport ist es den ihm anvertrauten Kindern und deren Eltern schuldig, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt möglichst wirksam zu verhindern. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit Menschen mit unlauteren Absichten und Sexualstraftätern der Zugang zu Sportvereinen verwehrt wird.

Der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin haben gemeinsam mit einem Kooperationspartner, dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk, eine Erklärung zum Kinderschutz vorgelegt. Es ist eine Selbstverpflichtung für Sportvereine und Sportverbände, in der elementare Bausteine zur Prävention und Intervention bei Gefährdungen des Kindeswohls festgehalten sind. Der vorliegende Leitfaden zum Kinderschutz im Berliner Sport liefert weitergehende fachliche Informationen und gibt konkrete Tipps zur organisatorischen Umsetzung in Vereinen und Verbänden. Er soll eine praktische Hilfestellung sein, um einen möglichst flächendeckenden Schutzschirm für Kinder und Jugendliche im Berliner Sport aufzuspannen.

Wir bedanken uns bei der „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“, die durch ihre finanzielle Unterstützung die Herstellung dieses Leitfadens ermöglicht hat. Den Leserinnen und Lesern wünschen wir viele nützliche Anregungen und hilfreiche Informationen.

Klaus Böger

Präsident des Landessportbundes Berlin

Tobias Dollase

Vizepräsident Jugend



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das Thema „sexuelle Gewalt“ hat in den letzten Jahren vor allem durch die Aufdeckung sexueller Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen, Schulen und auch in Sportvereinen die Gemüter bewegt und verstärkt öffentliches Interesse geweckt. Von sexueller Gewalt sind beide Geschlechter sowie Angehörige aller Altersgruppen und unterschiedlicher Herkunft betroffen. Betroffene Kinder und Jugendliche sind dabei die besonders Leidtragenden. Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt hat daher im Herbst letzten Jahres u.a. ein Präventionsprojekt in Kooperation mit dem Landessportbund, der Sportjugend Berlin, dem Berliner Fußballverband und dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk zum Thema „Sexuelle Gewalt im Sport“ durchgeführt. Dabei ging es neben der Erstellung von Informationsmaterialien und einer Internetpräsenz vor allem um die Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen in Form von sexuellen Übergriffen sowie um Einsetzung und Schulungen von Kinderschutzbeauftragten in Vereinen und Verbänden, die bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch die Koordination der Informationsflüsse und der einzuleitenden Maßnahmen übernehmen können. Diese Maßnahmen waren ein wichtiger Schritt in der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt im Sport und werden in modifizierter Form fortgeführt, um eine wirksame und nachhaltige Prävention über einen gewissen Zeitraum zu erreichen. Dazu gehört auch der vorliegende Leitfaden, der neben grundlegenden Informationen zum Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch im eigenen Verein auch konkrete Handlungsanweisungen und Praxisanleitungen zum Umgang mit dem Thema enthält. Kommunikation, Zusammenarbeit und Vernetzung sind entscheidende Elemente in der Präventionsarbeit im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Sportverbände und -vereine leisten mit ihrer Haltung des Hinschauens in dieser Kette einen weiteren wichtigen Baustein.

Thomas Härtel

Staatssekretär für Sport
Vorsitzender der Landeskommision Berlin
gegen Gewalt

| | |
|--|----|
| Vorworte..... | 2 |
| Hinweise zu den Inhalten und zum Aufbau des Leitfadens..... | 5 |
| I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ | |
| 1. Sexualisierte Gewalt – zur strafrechtlichen Eingrenzung eines weit gefassten Begriffs..... | 8 |
| 1.1. Sexuelle Handlungen in Abhängigkeitsverhältnissen von Schutzbefohlenen..... | 8 |
| 1.2. Wichtige Straftatbestände..... | 9 |
| 1.3. Schlussfolgerungen für den Sport zwischen sportlicher Hilfestellung und sexualisierter Gewalt..... | 12 |
| 2. Politische Rahmenbedingungen des Kinderschutzes..... | 13 |
| 3. Rechtliche Grundlagen für Prävention und Intervention..... | 13 |
| 4. Regelungen zum Kinderschutz im Land Berlin..... | 17 |
| 5. Konsequenzen für den organisierten Sport..... | 19 |
| 5.1. Zielsetzung der Kinderschutzklärung im Berliner Sport..... | 19 |
| 5.2. Polizeiliche Führungszeugnisse zur Abwehr von Täterstrategien und als Qualitätsmerkmal der Jugendarbeit | 20 |
| II. DAS BERLINER PRÄVENTIONSKONZEPT ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT | |
| 1. Kinderschutzklärung unterzeichnen und umsetzen!..... | 20 |
| 2. Hinsehen, nicht wegschauen!..... | 27 |
| 3. Kinderschutzbeauftragte (n) benennen!..... | 29 |
| 4. Fort- und Weiterbildung wahrnehmen!..... | 30 |
| 5. Persönliche Eignung von Mitarbeitern durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen!..... | 32 |
| 5.1. Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses..... | 33 |
| 5.2. Vorschläge zur Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen..... | 34 |
| 5.3. Verhalten bei Verweigerung der Vorlage oder bei Einträgen..... | 35 |
| III. WAS TUN IM FALL DER FÄLLE? INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG | |
| 1. Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen..... | 38 |
| 1.1. Allgemeiner Verdacht auf Kindeswohlgefährdung..... | 38 |
| 1.2. Handlungsschritte im allgemeinen Verdachtsfall..... | 41 |
| 1.3. Verdacht auf sexuellen Missbrauch..... | 42 |
| 1.4. Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch..... | 43 |
| 1.5. Verhalten bei Gefahr im Verzug..... | 43 |
| 2. Externe Unterstützung durch Fachkräfte und Fachberatungsstellen..... | 44 |
| 3. Checkliste: Umsetzung Berliner Kinderschutzkonzept im Sport..... | 47 |
| 4. Antworten auf weitergehende rechtliche Fragen..... | 47 |
| IV. ARBEITSMATERIALIEN UND ARBEITSHILFEN | |
| 1. Musterformulare..... | 49 |
| 2. Literaturhinweise | 58 |
| 3. DVD RBB-Dokumentation „Der Trainer war der Täter“..... | 60 |
| Impressum | |



Hinweise zu den Inhalten und zum Aufbau des Leitfadens

Sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche sind ein sehr schwieriges Thema und sehr komplexe Phänomene. Sie kommen in allen gesellschaftlichen Bereichen vor und werden immer wieder auch im Sport bekannt. Ein besonders schwerwiegendes Beispiel aus dem Berliner Umland ist einem Beitrag des RBB-Fernsehens unter dem Titel „Der Trainer war der Täter“ zu entnehmen, der diesem Leitfaden auf einer DVD beigefügt ist. Das Beispiel zeigt, welche Gefährdungen im Sport latent vorhanden sind. Es illustriert zudem, welche schwerwiegenden seelischen und psychischen Folgen für das weitere Leben der Opfer mit sexuellem Missbrauch verbunden sind.

Der organisierte Sport steht in der Verantwortung, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam vor solchen Gefahren für ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen. Diese Verantwortung muss angenommen werden und darf angesichts der vielfältigen organisatorischen Anforderungen im Alltag von Sportvereinen und Sportverbänden nicht zur Seite geschoben werden. Der Kinderschutz wird zukünftig als Qualitätsmerkmal in der Jugendarbeit des Sports gegenüber Eltern und Öffentlichkeit eine noch größere Bedeutung erlangen. Allerdings ist auch klar, dass an überwiegend ehrenamtlich organisierte Sportvereine und Sportverbände sowie an das freiwillige Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden dürfen, wie an gänzlich öffentlich geförderte Einrichtungen und Organisationen, die ausschließlich mit hauptberuflichem Personal arbeiten.

Vor dem genannten Hintergrund wird der vorliegende Leitfaden zum Kinderschutz im Berliner Sport nicht die hohe Komplexität des Themas in allen juristischen und psychologischen Facetten ausbreiten. Ziel ist es vielmehr, den verantwortlichen Akteuren im Sport wesentliche Grundlagen für den Kinderschutz zu vermitteln sowie konkrete Wege aufzuzeigen, wie die Umsetzung in der Praxis mit einem vertretbaren Aufwand gelingen kann. Der Leitfaden will Orientierung geben und Mut machen, Maßnahmen zum Kinderschutz praktisch anzugehen sowie entsprechende Möglichkeiten aufzeigen.





Der Leitfaden ist in vier Hauptkapitel gegliedert.

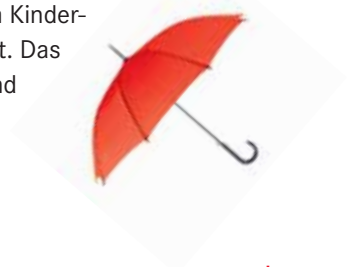
Im ersten Abschnitt werden allgemeine Hintergrundinformationen zu politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes eingeführt und deren Konsequenzen für den Sport diskutiert. Es werden in Eckpunkten die Ergebnisse des Runden Tisches der Bundesregierung zum Kinderschutz und ihre Bedeutung für gesellschaftliche Institutionen vorgestellt. Außerdem wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ erläutert und im strafrechtlichen Kontext definiert. Schließlich werden die elementaren Erwartungen des Staates an zivilgesellschaftliche Institutionen, also auch an den Sport, im Hinblick auf Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt thematisiert.

Im zweiten Abschnitt wird das Präventionskonzept des Landessportbundes Berlin und der Sportjugend Berlin zum Kinderschutz vorgestellt. Handlungsvorschläge zum Kinderschutz werden gegenwärtig auch von anderen Sportorganisationen sowie vom Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sportjugend vorgelegt. Dabei sind insbesondere Erfahrungen und Strukturelemente aus Nordrhein-Westfalen und Berlin in die Materialien eingeflossen. Umgekehrt nimmt der Berliner Leitfaden nun einige Anregungen und Empfehlungen aus den Vorlagen des DOSB und der DSJ auf. Er verzichtet aber auf den auf Bundesebene eingeführten, relativ abstrakten und sehr umfangreichen Ehrenkodex für Vereine, Trainer und Übungsleiter. Stattdessen nimmt er Bezug auf die konkretere Kinderschutzklärung des Berliner Sports. Sie ist Grundlage und Selbstverpflichtung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen in Sportvereinen und Sportverbänden und mündet in fünf Basiselemente des Kinderschutzkonzepts für den Berliner Sport ein. Grundsätzlich gilt, dass es kein Rezeptbuch zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen und zum kompetenten Umgang mit Verdachtsfällen gibt. Jeder Einzelfall ist anders gelagert und bringt seine spezifischen Anforderungen und Herausforderungen mit sich. Gleichwohl werden im dritten Abschnitt des Leitfadens Konturen eines Managementplans zur Umsetzung von Interventionsschritten bei Verdachtsfällen im Sport umrissen. Es werden allgemeine Tipps zum Umgang mit schwierigen Situationen und zur Zusammenarbeit mit externen Experten und Fachstellen gegeben.

Im vierten Hauptkapitel sind nützliche Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen zusammengestellt. Sie sollen die Kommunikation, Information und die Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes in der Alltagspraxis erleichtern.

Außerdem sind Literaturangaben verzeichnet, die eine vertiefte Befassung mit dem Thema ermöglichen.

Das Thema Kinderschutz steht gegenwärtig im Feld der Jugendpolitik und in der Fachöffentlichkeit sehr weit oben auf der Agenda. Aktualität und Bedeutung führen dazu, dass viele Dinge in Bewegung sind und sich gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen möglicherweise noch ändern. Aus diesen Gründen wird der Leitfaden zum Kinderschutz in Form einer Lose-Blatt-Sammlung vorgelegt. Das bietet den Vorteil, in Abständen Aktualisierungen und Ergänzungen vornehmen zu können.



HINSCHAUEN, NICHT WEGSEHEN

I. Allgemeine Informationen zum Kinderschutz



HINSCHAUEN, NICHT WEGSEHEN

I. Allgemeine Informationen zum Kinderschutz

1. Sexualisierte Gewalt - zur strafrechtlichen Eingrenzung eines weit gefassten Begriffs
 - 1.1. Sexuelle Handlungen in Abhängigkeitsverhältnissen von Schutzbefohlenen
 - 1.2. Wichtige Straftatbestände
 - 1.3. Schlussfolgerungen für den Sport zwischen sportlicher Hilfestellung und sexualisierter Gewalt
2. Politische Rahmenbedingungen des Kinderschutzes
3. Rechtliche Grundlagen für Prävention und Intervention
4. Regelungen zum Kinderschutz im Land Berlin
5. Konsequenzen für den organisierten Sport
 - 5.1. Zielsetzung der Kinderschutzklärung im Berliner Sport
 - 5.2. Polizeiliche Führungszeugnisse zur Abwehr von Täterstrategien und als Qualitätsmerkmal der Jugendarbeit



I. Allgemeine Informationen zum Kinderschutz

1. Sexualisierte Gewalt - zur strafrechtlichen Eingrenzung eines weit gefassten Begriffs

Die polizeiliche Kriminalstatistik in Berlin verzeichnet für das Jahr 2010 fast 2800 Sexualdelikte, darunter rund 550 sexuelle Missbrauchsfälle von Kindern.¹

In den Debatten der Öffentlichkeit und in der Berichterstattung von Medien werden unterschiedliche Begriffe zur Beschreibung der entsprechenden Vorfälle verwendet. Es ist von sexuellen Übergriffen, Kindesmissbrauch, sexueller Gewalt oder sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch die Rede.

Es bietet sich an, am Anfang des Leitfadens zunächst den Gegenstandsbereich einzugrenzen, auf den sich die vorgeschlagenen Maßnahmen der Prävention und Intervention zum Kinderschutz im Berliner Sport beziehen.

In Gesetzestexten, insbesondere im Strafgesetzbuch (StGB), das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung regelt, wird der Begriff des sexuellen Missbrauchs verwendet. Dabei geht es um erzwungene sexuelle Handlungen, wie z. B. Nötigung oder Vergewaltigung, die unter Strafe stehen und entsprechende Sanktionen des Gesetzes nach sich ziehen.

Darüber hinaus hat sich in der sozialwissenschaftlichen Fachwelt der Begriff „sexualisierte Gewalt“ durchgesetzt. Sexualisierte Gewalt ist ein Sammel- und Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung, des Zwangs oder der Unterwerfung eines Opfers mit Mitteln der Sexualität. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ greift über das Strafgesetzbuch hinaus und schließt Handlungen und Phänomene ein, die nicht unbedingt strafrechtlich bedeutsam sind. In einer sehr weiten Definition des Begriffs werden darunter dann auch sexuelle Belästigungen, anzügliche Bemerkungen und sexistische Witze verstanden.²

Im vorliegenden Leitfaden wird mit Bezug auf die Strafgesetze in der Regel von sexuellen Handlungen oder sexuellem Missbrauch gesprochen und nur dann von sexualisierter Gewalt, wenn der gesamte Problemkomplex gemeint ist.

1.1. Sexuelle Handlungen in Abhängigkeitsverhältnissen von Schutzbefohlenen

Der Gesetzgeber verwendet in zahlreichen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts den Begriff der „sexuellen Handlung“ und meint Handlungsvollzüge, die deutlich das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben (§ 184 g StGB).³ In der objektiven Betrachtung muss das äußere Erscheinungsbild einer solchen Handlung grundsätzlich und nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen. Subjektiv bedarf es bei der Täterin oder dem Täter einer sexuellen Erregung bzw. einer sexualbezogenen Motivation für die vorgenommene Handlung. Zusammengefasst definieren beide Faktoren den Begriff der sexuellen Handlung.

In der strafrechtlichen Bewertung von sexuellen Handlungen spielt zudem das Verhältnis von Tätern und Opfern sowie das Alter der Opfer eine wichtige Rolle. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB setzt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Täter oder der Täterin und einem minderjährigen Opfer voraus. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis bzw. Obhutverhältnis liegt beispielsweise vor, wenn Minderjährige einem Trainer oder einer Trainerin zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Ein Abhängigkeitsverhältnis wird begründet, wenn einer Person das Recht und die Pflicht anvertraut ist, die Lebensführung eines Minderjährigen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Trainern, Übungsleitern und minderjährigen Sportlern besteht, ist nicht grundsätzlich, sondern nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen.

¹ Vgl. Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2010, Tabellarische Kurzübersicht, Berlin 2011, S. 18

² Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main, Oktober 2011, S. 9 ff

³ Die strafrechtlichen Ausführungen nehmen Bezug auf einen Text von Golo Busch und stellen eine überarbeitete und verkürzte Fassung der DSJ dar. Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Frankfurt am Main, Oktober 2011, S. 10 ff

Der Bundesgerichtshof hat in der Begründung einer grundsätzlichen Entscheidung vom 3. April 1962 zum Verhältnis zwischen Trainern und minderjährigen Aktiven jedoch eine Tendenz vorgegeben:⁴

„Ein Training der in Rede stehenden Art verlangt, wenn es sinnvoll sein soll, dass die einzelnen Trainingsteilnehmer sich regelmäßig und mit einem gewissen Eifer am Training beteiligen. Das setzt bei den Trainingsteilnehmern oft Selbstüberwindung und Selbstzucht voraus. Der Trainer bestimmt, wann und wie lange trainiert und wie das Training im Einzelnen durchgeführt wird. Die Trainingsteilnehmer müssen sich dem fügen. (.....) Selbstüberwindung, Selbstzucht sowie Ein- und Unterordnung betreffen den Bereich des Geistigen (Seelischen). Sie bei den Jungen zu wecken und zu fördern gehört zu den Aufgaben, die dem Angeklagten als Trainer der Jugendmannschaft oblagen. Hierzu kommt, dass der Angeklagte (...) auswärts spielende Jugendmannschaften zu begleiten hatte. Zu seinen Aufgaben gehörte daher weiterhin, dass er die Jungen bei solchen Fahrten betreute, insbesondere dafür sorgte, dass sie sich sittlich einwandfrei verhielten. Es bestand hiernach eine Mitverantwortung des Angeklagten für die geistige und sittliche Lebensführung der Jungen. (...) Das gilt umso mehr, als die Jungen, wenn auch in begrenztem Umfang, von ihm abhängig waren. Der Angeklagte hatte erheblichen Einfluss auf die Mannschaftsaufstellung. Das zwang die Jungen, den Anordnungen oder Anweisungen, die er als Trainer oder Betreuer gab, nachzukommen, wenn sie nicht in Gefahr laufen wollten, bei der Aufstellung der Mannschaften nicht oder nicht in der von ihnen gewünschten Weise berücksichtigt zu werden. Alles dieses rechtfertigt die Auffassung, dass zwischen dem Angeklagten und den Jungen ein Abhängigkeitsverhältnis (Über- und Unterordnungsverhältnis) bestand, wie es § 174 StGB voraussetzt.“

Die Annahme und das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses sind für die Einordnung und strafrechtliche Relevanz von sexuellen Handlungen von erheblicher Bedeutung.

1.2. Wichtige Straftatbestände

Zur strafrechtlichen Einschätzung von sexuellen Handlungen sollen nachfolgend die wichtigsten Straftatbestände in einer verkürzten Version angeführt werden.

Das Sexualstrafrecht will Kinder und Jugendliche vor (negativen) sexuellen Erfahrungen bewahren, um ihnen die Möglichkeit zu erhalten, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit eigenständig und frei von der Beeinflussung durch Dritte entwickeln zu können. Die Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen – der Menschenwürde entspringenden – Persönlichkeitsrechts. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei Kindern und Jugendlichen noch nicht, oder nur eingeschränkt, ausgebildet ist, knüpft das Sexualstrafrecht zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an und will damit Nachteile und schädliche Folgen für ihre psycho-soziale Entwicklung verhindern.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gilt:

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 14 Jahren (Kindern) sind stets strafbar, gleichgültig, ob Kinder mit ihnen einverstanden sind oder nicht. Grundsätzlich steht jede sexuelle Handlung mit einem Kind sowohl mit Körperkontakt als auch ohne körperliche Berührung unter Strafe. Strafbar macht sich auch, wer ein Kind dazu verleitet, sexuelle Handlungen an einem Dritten oder an sich selbst vorzunehmen. Auch die sexualbezogene Einwirkung durch Vorlage pornografischer Schriften oder Darstellungen ist strafbar. Bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen unter 14 Jahren handelt es sich stets um sexuellen Missbrauch.

Ein schwerer sexueller Missbrauch im Sinne des 176 a StGB liegt beim Vollzug des Beischlafs oder sonstigen sexuellen Handlungen vor, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Sexuelle Handlungen zwischen 14 und 16 Jahren sind nicht zwingend strafbar. Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 16 Jahren sind jedoch strafbar, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin steht. Auch in diesem Fall ist es gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.

⁴ Ebd. : S. 16

Beispiel:

Ein 20-jähriger Trainer geht eine Liebesbeziehung mit einer 15-jährigen Sportlerin aus der eigenen Trainingsgruppe ein. Im Rahmen dieser Beziehung kommt es zu wiederholtem Geschlechtsverkehr.

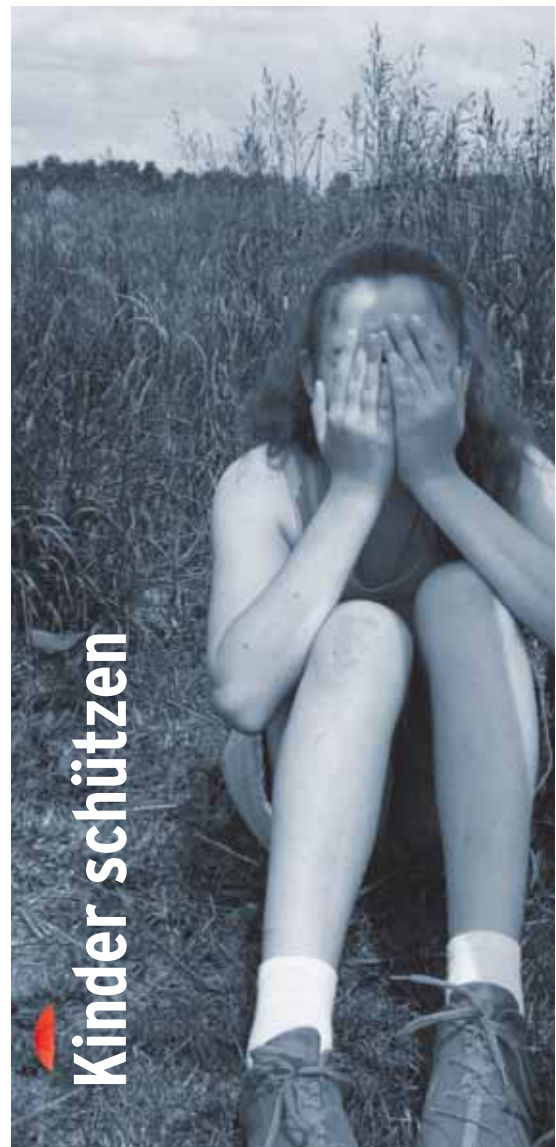
Die Strafbarkeit hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis der Schutzbefohlenen angenommen werden kann. Im Sinne der o. g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Wahrscheinlichkeit groß, wenn dem Trainer erheblicher und nachhaltiger Einfluss auf die Lebensführung der Sportlerin und auf ihre Chancen zur Teilnahme an Wettkämpfen bzw. zur Berücksichtigung bei der Mannschaftsaufstellung nachgewiesen werden können und er damit in gewisser Weise eine Machtposition gegenüber der Minderjährigen einnimmt.

Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren sind im Normalfall und in der Regel nicht mehr strafbar. Sie stehen aber unter Strafe, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin steht und der Täter oder die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. In diesem Fall ist es wiederum gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.

Beispiel:

Der Trainer eines minderjährigen Sportlers im Alter von 17 Jahren übt Druck aus. Er macht die Aufstellung im Fußballteam und die sportliche Karriere davon abhängig, dass der 17-Jährige ihm sexuelle Dienste erweist und den Vollzug von sexuellen Handlungen duldet. Der Trainer macht sich strafbar, weil er seine Machtposition und das Abhängigkeitsverhältnis des jungen Sportlers missbraucht.

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden, was beispielsweise für Vergewaltigungen zutrifft.



Strafbarkeit durch Unterlassen

Im deutschen Strafrecht gibt es das Begehen einer Straftat durch Unterlassen. Dieser Sachverhalt ist für Vereinsvorstände bzw. beauftragte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Aufsichtspersonen von Minderjährigen von einiger Bedeutung.

Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter bzw. verantwortliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter können eine Garantenstellung gegenüber minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern einnehmen. Sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Sportbetrieb vor Schaden zu bewahren. Werden innerhalb des Vereins strafrechtlich relevante sexuelle Übergriffe auf Minderjährige bekannt, muss dagegen etwas unternommen werden. Ein konsequentes Einschreiten des Vereins bei unter 14 Jährigen ist auf jeden Fall erforderlich, weil ansonsten Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen (§§ 174 27, 13) StGB vorliegt. Die Untätigkeit kann eine strafbare Handlung darstellen und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Gleiches gilt für die Kenntnisnahme, dass minderjährige Sportler von sexuellen Übergriffen bedroht sind. Der Verein oder seine verantwortlichen Aufsichtspersonen haben alle aus ihrer Sicht zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Beispiel

Im Rahmen einer Ferienfreizeit begleiten vier volljährige Betreuerinnen und Betreuer eines Sportvereins eine Gruppe von 12 bis 16 jährigen Mädchen und Jungen. Die Jungen und Mädchen sind nach Geschlecht getrennt jeweils in Vier-Bett-Zimmern untergebracht. Die Aufsichtspersonen schlafen bereits als es in der Nacht in einem der Jungenzimmer unter den Jugendlichen zu sexuellen Übergriffen gegenüber einem 14 Jährigen kommt. Der Junge wird gewaltsam ausgezogen und es werden anal Gegenstände eingeführt. Der geschädigte 14 Jährige erzählt den männlichen Betreuern am nächsten Morgen von dem Missbrauch. Die Aufsichtspersonen schenken der Geschichte wenig Glauben und werden nicht tätig. In den Folgenächten kommt es zu weiteren sexuellen Übergriffen. Die Aufsichtspersonen haben Kenntnis von dem fortgesetzten sexuellen Missbrauch.

In dem realitätsnahen Fallbeispiel machen sich die Aufsichtspersonen der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen strafbar. Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, z. B. in der Eliteschule des Sports in Potsdam oder bei einer Ferienfreizeit des Stadtsportbundes Osnabrück auf der Insel Ameland in den Niederlanden, haben gezeigt, dass sexuelle Übergriffe unter minderjährigen Jugendlichen keineswegs eine Seltenheit darstellen. Sie erfordern Sensibilität und Aufmerksamkeit der Aufsicht führenden Personen und verlangen bei entsprechenden Hinweisen unverzügliches Einschreiten unter Information und Beteiligung der Eltern.



1.3. Schlussfolgerungen für den Sport zwischen sportlicher Hilfestellung und sexualisierter Gewalt

Sport ist für Kinder und Jugendliche ein bedeutsamer außerschulischer Lernort. Er ermöglicht Begegnung, stiftet Gemeinschaft und führt zu sozialen Beziehungen von Menschen. Im Sport entstehen Freundschaften und manchmal Liebesbeziehungen. Sport erzeugt Emotionen und ist Ausdruck von Lebensfreude. Das schließt auf vielfältige Weise die Körperlichkeit und den Körperkontakt von Menschen ein. Akteure kommen sich körperlich nahe im Freudentaumel eines sportlichen Erfolges oder in der tröstenden Umarmung nach einer bitteren Niederlage. Im Training oder im Übungsbetrieb einer Sportart ist der Körperkontakt zwischen Trainern und Athleten in vielen Fällen sogar zwingende Notwendigkeit, um durch Hilfestellungen beispielsweise die körperliche Unversehrtheit bei riskanten Turnübungen zu gewährleisten. Das alles gehört zum Sport, macht einen Teil seiner Attraktivität aus und soll auch so bleiben. Eine zwanghaft puritanische, sittenstrenge und körperfeindliche Lebenseinstellung lässt sich mit den Erfordernissen des Sports nur sehr schwer in Einklang bringen und ist mit den vorgelegten Vorschlägen zum Kinderschutz auch nicht beabsichtigt. Am Beispiel der „Hilfestellung“ bei vielen Sportübungen kann gezeigt werden, was gemeint ist und wo es Grenzüberschreitungen zur sexualisierten Gewalt gibt.

Hilfestellungen im Übungsbetrieb des Sports durch Übungsleiter oder Trainer sind in vielen Situationen üblich und unverzichtbar, um Sportlerinnen und Sportler vor Verletzungen und schweren körperlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bei Hilfestellungen kommt es notwendigerweise zu körperlichen Berührungen. In solchen Handlungen kann es auch zu unbeabsichtigten, kurzfristigen und flüchtigen Berührungen im Intimbereich, an Po, Busen oder Genitalien, kommen. In der Dynamik von Bewegungsabläufen und dem schnellen Zugriff zur Hilfestellung lässt sich eine solche Situation nicht immer vermeiden. Die Sicherheit der Athletinnen und Athleten geht vor. Im Grundsatz sind solche Handlungen unbedenklich, weil die körperliche Berührung aus Sicherheitsgründen erfolgt und notwendig ist. Merk-

male einer sexuellen Handlung liegen nicht vor, weil im Sinne der o. g. Definition die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In objektiver Betrachtung und Bewertung ist eine Sexualbezogenheit nicht erkennbar und auch subjektiv ist eine sexualbezogene Absicht des Trainers oder der Übungsleiterin nicht gegeben.

Es kann aber Grenzüberschreitungen geben, die sich auf eine leicht verständliche Formel bringen lassen: Notwendige Berührungen erlaubt, gezieltes „Grab-schen“ untersagt. Eine Sexualbezogenheit liegt vor, wenn die „Hilfestellung“ zu zielgerichteten und bewussten Griffen an die Geschlechtsteile von Mädchen oder Jungen ausgenutzt wird und die weiteren Umstände eine sexualbezogene Motivation des Täters oder der Täterin erkennen lassen. In diesem Kontext können auch wiederholte und regelmäßige leichte und flüchtige Berührungen in der Gesamtbewertung für eine sexuelle Handlung sprechen. Eine strafrechtliche Einschätzung kann jedoch immer nur im Licht der konkreten Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden.

In der Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich verboten sind und unter Strafe stehen. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 14 und unter 18 Jahren sind nicht prinzipiell untersagt, stehen aber unter dem hohen strafrechtlichen Risiko der Annahme eines Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses und daraus resultierender Konsequenzen. In ethisch-moralischer Hinsicht, aus pädagogischen Gründen und wegen leicht zu überschreitender Grenzen in strafrechtlich relevante Bereiche sind sexuelle Beziehungen in einem Betreuungsverhältnis zwischen minderjährigen Jugendlichen und erwachsenen Betreuern grundsätzlich problematisch und fragwürdig. Sportvereine sollten deshalb wissen, in welchen Fällen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen von strafrechtlicher Bedeutung sind, damit sie ihre Verpflichtung zum Einschreiten im Ernstfall einlösen und im Zweifelsfall Rechtsberatung in Anspruch nehmen können. Das vorliegende Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zielt im Kern auf die Prävention von strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen.

2. Politische Rahmenbedingungen des Kinderschutzes

Die Debatte über gravierende Fälle sexualisierter Gewalt in kirchlichen und weltlichen Einrichtungen hat die Öffentlichkeit erschüttert. Erkenntnisse und Erfahrungen über das Ausmaß sexueller Missbrauchsfälle - auch in gesellschaftlichen Institutionen - haben die Bundesregierung veranlasst, einen Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ einzurichten und einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ins Leben zu rufen. Am Runden Tisch haben Vertreter und Vertreterinnen mehrerer Bundesministerien sowie zahlreicher gesellschaftlicher Institutionen, darunter auch des Deutschen Olympischen Sportbundes, Handlungsempfehlungen für einen wirksameren Kinderschutz erarbeitet.

Ergebnisse des „Runden Tisches Kindesmissbrauch“

Der Abschlussbericht des Runden Tisches deutet die Richtung an, in der sich Maßnahmen zum Kinderschutz in Institutionen entwickeln sollen.⁵ Die Resultate berühren alle Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, also auch Sportvereine und Sportverbände. Es wird erwartet, dass Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich in Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnissen befinden, im Zuge der Qualitätsentwicklung wirksame Maßnahmen zu deren Schutz entwickeln und umsetzen. Prävention und Intervention heißen die Ziele. Den Schwerpunkt sollen Maßnahmen bilden, die der Vorbeugung und Verhinderung von sexuellen Übergriffen dienen. Es folgen Bausteine für das Eingreifen in Verdachtsfällen, um potenzielle Opfer und Betroffene nicht allein zu lassen, sondern ihnen Hilfe anbieten zu können.

Die wesentlichen Ergebnisse und Impulse des Runden Tisches „Kindesmissbrauch“ lassen sich mit Bezug auf die Jugendarbeit im Sport unter folgenden Stichpunkten charakterisieren:

- Prävention, Information und Intervention durch Qualitätsentwicklung verbessern
- Standards für den Kinderschutz in Institutionen, Verbänden und Vereinen einführen
- Maßnahmen zum Kinderschutz sowie zur Qualitätsentwicklung zu einem bedeutsamen Faktor der öffentlichen Förderungswürdigkeit machen
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter, also bereits verurteilter Sexualstraftäter, von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sicherstellen durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

3. Rechtliche Grundlagen für Prävention und Intervention

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Betrachtung über den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist das Grundgesetz.⁶ In Artikel 6 Abs. 2 heißt es: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Auftrag und Pflicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen liegen also zunächst in der Elternverantwortung. Erst dann schließt sich die Formulierung an, dass die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung des Elternrechts wacht. Dieses so genannte staatliche Wächteramt wird durch einfaches Recht umgesetzt, das aufgrund der zahlreichen Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den letzten Jahren immer enger gefasst worden ist. Ausdruck der Wächterfunktion des Staates ist beispielsweise der § 8 a im Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe, der für die Jugendämter einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen formuliert. Die Jugendämter sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden und durch Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Aus diesem Auftrag lassen sich beispielsweise Regelungen ableiten, die mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Kinderschutz getroffen werden.

⁵ Vgl. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Stand 30.11.2011, www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

⁶ Vgl. Wiesner, Reinhard: Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, S. 9, in: Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München 2007, S. 9 - 21



Bundeskinderschutzgesetz

Zudem hat der Deutsche Bundestag am 27. Oktober 2011 ein neues Kinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet, das u. a. die politischen Ansprüche und Ziele einlösen soll, die unter dem vorangehenden Punkt benannt worden sind. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und enthält generelle, verpflichtende Standards des Kinderschutzes.

Das BKisSchG ist mit Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verknüpft, in dem insbesondere zwei Paragraphen wesentliche Grundlagen des Kinderschutzes vorgeben, die auch die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden tangieren.

Es wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Landesebene oder der kommunalen Ebene mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen bzw. Rahmenverträge über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen ihrer Gewährleistung abschließen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für

die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor Gewalt. Außerdem wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt. Für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen verpflichtend. Für den Kreis ehrenamtlicher und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls Vereinbarungen über den betreffenden Personenkreis und die Tätigkeiten abschließen, bei dem die Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse notwendig ist.⁷ Nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Kirchenchor oder in Sportvereinen außerhalb der Jugendarbeit. Auf die Problematik einer trennscharfen Abgrenzung von beispielsweise Übungsleitern in der Jugendarbeit und solchen, die außerhalb der Jugendarbeit engagiert sind, wird an anderer Stelle noch eingegangen.

⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256 vom 22. 06. 2011: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKisSchG), Artikel 2, Änderungen des SGB VIII, 72 a und § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 16 f

Im Wortlaut heißt es im Gesetzestext unter § 72 a:

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Organisatorische und inhaltliche Konsequenzen, die sich aus diesen rechtlichen Vorschriften ergeben, werden unter dem Kinderschutzkonzept des LSB im Kontext des Einholens von polizeilichen Führungszeugnissen im Kapitel II diskutiert. Um den Leserinnen und Lesern die Einordnung der inhaltlichen Bedeutung der o. g. Paragraphen zum Ausschluss vorbestrafter Personen aus der Jugendarbeit zu ermöglichen, werden in der nachfolgenden Auflistung die dazugehörigen Straftatbestände benannt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Rechtskräftige Verurteilungen nach einer oder mehreren der genannten Straftaten muss gesetzlich zwingend zum Ausschluss der betreffenden Person aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt in solchen Fällen Auskunft, nach welchen Paragraphen strafbare Handlungen begangen worden sind. Es darf in einem solchen Fall keine Nachsicht geübt werden, weil das Gefährdungsrisiko für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen werden muss.

Ein zweiter bedeutsamer Punkt für die Jugendarbeit im Sport ist in das Sozialgesetzbuch VIII unter § 79 a neu eingefügt worden.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.⁸

Das Land Berlin hat in der Ausgestaltung des Kinderschutzes nicht auf das neue Bundeskinderschutz gewartet, sondern bereits seit dem Jahr 2006 Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendarbeit verabredet, die Zielsetzungen und Regelungen der nunmehr gültigen Gesetzgebung teilweise vorweggenommen haben.

4. Regelungen zum Kinderschutz im Land Berlin

Auf Grundlage der vormals gültigen bundesgesetzlichen Bestimmungen hat das Land Berlin ein Netzwerk Kinderschutz etabliert und eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergriffen. Dazu gehört u. a. eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, und dem Landesjugendring Berlin und seinen angeschlossenen Jugendorganisationen vom 1. April 2007 unter besonderer Berücksichtigung ehrenamtlicher Strukturen.⁹ Die Vereinbarung legt fest, dass die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicherstellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich im Sinne des § 72 a SGB VIII nur angestelltes Personal beschäftigt ist, welches nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den o. g. Paragrafen verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck soll ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vor Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vorgelegt werden. Mittlerweile gilt die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a des BZRG, das gegenüber dem einfachen Führungszeugnis auch über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterhalb von Verurteilungen von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten Auskunft gibt. Die Vereinbarung sieht weiterhin vor, die Vorlage des aktuellen Auszugs aus dem Strafregister (Führungszeugnis) alle fünf Jahre zu wiederholen.

⁸ Vgl. BGBl. I 2011, Nr. 72 S. 3105 - 3152 v. 30.12.2011

⁹ Vgl. Landesjugendring Berlin e. V. (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Berlin. Informationen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Jugendverbänden, Berlin 2008

Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Freiwilligendiensten, Beschäftigte mit Mehraufwandsentschädigung und andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Aufsicht und Anleitung arbeiten.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Vorlagepflicht nur eingeschränkt erfasst, soweit es sich um Tätigkeiten im Bereich der Paragraphen 11 und 12 des SGB VIII handelt. Diese Paragraphen definieren die Handlungsfelder von Jugendarbeit und die Förderung der Jugendverbandsarbeit. Benannt werden die Schwerpunkte außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung sowie die Aktivitäten von Jugendgruppen in Jugendverbänden. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vorlage eines Führungszeugnisses für besonders sensible Bereiche der Jugendarbeit vereinbart, wenn es sich um mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Ferienreisen oder sonstige Reisen und Jugendbegegnungen auf internationaler Ebene handelt und die leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht von hauptberuflichen Personen oder Honorarkräften begleitet werden, die bereits ein Führungszeugnis vorgelegt haben.

Außerdem sieht die Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vor, dass auf die Regelungen in den Zuwendungsbescheiden für die Jugendarbeit Bezug (im Sinne einer Auflage) genommen wird, soweit nicht durch den Zuwendungsgeber bei besonderen Konstellationen spezifische Auflagen zum Kinderschutz gegenüber dem Zuwendungsempfänger erforderlich sind.

Soweit die Kernpunkte der gültigen Vereinbarung zum Kinderschutz in der Jugendarbeit mit dem Senat von Berlin. Inzwischen sind in allen Bewilligungsbescheiden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Förderung der Jugendarbeit im Land Berlin Auflagen zur Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes und zur Vorlagepflicht von polizeilichen Führungszeugnissen enthalten. Im Hinblick auf die Jugendarbeit im Sport gilt diese Auflage z. B. in dem Förderprogramm zur „Kooperation von Schulen und Sportorganisationen“, was die Vorlage von Führungszeugnissen bei allen in Schulen eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleitern zwingend erforderlich macht. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat angekündigt, eine solche Auflage ab dem Jahr 2012 auch in den Bewilligungsbescheid zur Bezuschussung von lizenzierten Übungsleitern in den geförderten Sportorganisationen aufzunehmen. Damit ist bereits ein sehr großer Teil der im Berliner Sport engagierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainer von der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen tangiert. Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von Förderprogrammen oder auch zur Rückforderung von Fördermitteln führen.



5. Konsequenzen für den organisierten Sport

5.1. Zielsetzung der Kinderschutzklärung im Berliner Sport

Die Jugendorganisation des Landessportbundes Berlin, die Sportjugend Berlin, hat bereits auf der Vollversammlung im Mai 2008 ein Leitbild zum Kinderschutz in der Jugendarbeit des Berliner Sports verabschiedet und seither im eigenen Organisationsbereich konsequent die mit dem Senat vereinbarten Maßnahmen umgesetzt. Das heißt unter anderem, alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte, Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr und nebenberufliche Mitarbeiter legen ein Führungszeugnis vor. Darüber hinaus wird das Führungszeugnis seit 2008 von allen direkten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sportjugend Berlin verlangt, angefangen beim Vorstand über die Betreuerinnen und Betreuer in Ferienmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen, im Veranstaltungsdienst bis hin zu Personen, die in unterschiedlichen Gruppenaktivitäten in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind. Inzwischen wird auch im Organisationsbereich des Landessportbundes von allen angestellten Trainerinnen und Trainern die Vorlage des Führungszeugnisses abgefordert.

Unter dem Eindruck von einigen bekannt gewordenen Missbrauchsfällen im Berliner Sport sowie in Konsequenz der öffentlichen und politischen Debatten zum Kinderschutz haben Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin gemeinsam mit dem Kooperationspartner Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk im April 2010 eine noch weiterreichende Kinderschutzklärung vorgelegt. Gleichzeitig sind die Mitgliedsorganisationen und alle Sportvereine in Berlin aufgefordert worden, die Erklärung zu unterzeichnen und die Selbstverpflichtung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Die Erklärung geht davon aus, dass ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Berliner Sport in vielfacher Weise Verantwortung tragen für die ihnen anvertrauten jungen Menschen. Sie sind sich dieser Verantwortung bewusst und tragen zum Kinderschutz und zum Kindeswohl bei.

Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport setzen sich für den Kinderschutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie kennen ihre Vorbildfunktion für junge Menschen, gehen sorgfältig mit dieser Rolle um und missbrauchen ihre besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht. Sie schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen sich an der Abwehr von Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Sie sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei kompetenten Beratungsstellen oder einem Bezirksjugendamt in Berlin.

Die Erklärung des Landessportbundes Berlin, der Sportjugend Berlin und des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks will für Belange des Kinderschutzes sensibilisieren und entsprechende Schutzmaßnahmen im Sport anregen. Der vollständige Wortlaut der Kinderschutzklärung findet sich in diesem Leitfaden im Abschnitt II unter Punkt 1. 1.



5.2. Polizeiliche Führungszeugnisse zur Abwehr von Täterstrategien und als Qualitätsmerkmal der Jugendarbeit

Eine generelle und verbindliche Rechtsverpflichtung zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen gibt es für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher nicht. Dennoch empfehlen Landes-sportbund Berlin und die Sportjugend Berlin mittlerweile allen Sportvereinen und Sportverbänden mit Nachdruck die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen bei allen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die regelmäßig und nachhaltig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind. Das schließt alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer ein, die im Jugendbereich arbeiten und eine besondere Vertrauensstellung bei Kindern und Jugendlichen genießen. Diese Empfehlung geht teilweise über die bisher praktizierten Regelungen bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Berliner Jugendarbeit hinaus. Dafür sind einige wesentliche Gründe anzuführen.

Erkenntnisse und Erfahrungen mit den zahlreichen Fällen von sexualisierter Gewalt im Bereich gesellschaftlicher Institutionen in jüngster Vergangenheit haben gezeigt, dass Pädosexuelle, also Personen mit kindbezogenen sexuellen Neigungen, gezielt solche Tatorte wählen, an denen sie relativ leicht in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen und ihr Vertrauen gewinnen können. In dieser Hinsicht sind Sportvereine ein sehr gefährdeter und bevorzugter Ort für entsprechende Täterstrategien, die durch Einsichtnahme in ein polizeiliches Führungszeugnis zumindest teilweise wirksam abgewehrt werden können.

Kritiker wenden nun ein, dass polizeiliche Führungszeugnisse nur eine trügerische Sicherheit vortäuschen und der organisatorische Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den erzielten Effekten steht. Richtig ist, dass die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses keine hundertprozentige Sicherheit bei der Abwehr entsprechender Gefahren bieten kann, wenn Täter bisher nicht auffällig geworden und noch keine rechtskräftigen Verurteilungen

eingetragen sind. Die Einwände verkennen jedoch, dass polizeiliche Führungszeugnisse ein sehr wirksames Instrument darstellen, um bereits vorbestraften Sexualstraftätern den Zugang zu Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zu versperren. Hierfür geben sie eine Garantie. Sie verhindern beispielsweise bekannt gewordene und in der Presse diskutierte Fälle, in denen einschlägig verurteilte Täter nach Verbüßung der Strafe und nach Wohnortwechsel in Sportvereinen erneut straffällig geworden sind. Solche Vorkommnisse darf der Berliner Sport zukünftig nicht mehr zulassen, wenn nicht schwere Vertrauenseinbußen bei Eltern und in der Öffentlichkeit in Kauf genommen werden sollen. Allein aus diesem Grund ist die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen ein sehr wesentliches Element des Kinderschutzes. Das Führungszeugnis entfaltet abschreckende Wirkung auf potenzielle Täterinnen und Täter mit unlauteren Absichten und ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Jugendarbeit im Sport, das zur Vertrauensbildung bei Eltern und in der Öffentlichkeit beiträgt. Denn Eltern und Öffentlichkeit wollen Kinder und Jugendliche im Sportverein gut aufgehoben sehen.

Insofern ist das Führungszeugnis nicht nur ein wichtiges Element des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Es ist zugleich Ausweis einer verantwortungsvollen, guten Jugendarbeit im Sport und Werkzeug für den Selbstschutz und das positive Image eines Vereins.

Weiterhin gibt es pragmatische Gründe, die zur Empfehlung der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt haben. Angesichts der Auflagen in verschiedenen Förderbereichen und der geltenden Vereinbarung mit dem Senat über die Vorlagepflicht in besonders sensiblen Sektoren der Jugendarbeit, die beispielsweise mit Reisen und Übernachtungen verbunden sind, erscheint eine trennscharfe Abgrenzung der verschiedenen Einsatzfelder von Übungsleitern und Trainern in der Jugendarbeit des Sports in vielen Fällen kaum machbar und organisatorisch noch aufwändiger als die generelle Vorlagepflicht bei allen betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

II. Das Berliner Präventionskonzept
zum Kinderschutz im Sport

Berliner Präventionskonzept



SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

II. Das Berliner Präventionskonzept zum Kinderschutz im Sport

1. Kinderschutzklärung unterzeichnen und umsetzen!
2. Hinsehen, nicht wegschauen!
3. Kinderschutzbeauftragte(n) benennen!
4. Fort- und Weiterbildung wahrnehmen!
5. Persönliche Eignung von Mitarbeitern durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen!
 5. 1. Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 5. 2. Vorschläge zur Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen
 5. 3. Verhalten bei Verweigerung der Vorlage oder bei Einträgen



II. Das Berliner Präventionskonzept zum Kinderschutz im Sport

Die zuvor skizzierten Entwicklungen zum Kinderschutz verdeutlichen, dass die Erwartungen der Öffentlichkeit, der Politik und auch der Eltern auf Umsetzung entsprechender Vorkehrungen in gesellschaftlichen Institutionen kontinuierlich zugenommen haben und auch noch weiter zunehmen werden. Sportorganisationen können sich solchen Erwartungen und ihrer Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen nicht entziehen.

Das Berliner Konzept zum Kinderschutz im Sport nimmt die Herausforderung an und möchte Wege aufzeigen, wie elementare Standards des Kinderschutzes in Sportvereinen und Sportverbänden realisiert werden können, ohne das freiwillige Engagement der zumeist ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im organisierten Sport zu überfordern.

Das Berliner Konzept zum Kinderschutz im Sport besteht aus fünf Elementen, die miteinander verknüpft sind und die insbesondere zur Vorbeugung von strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen in Sportvereinen oder Sportverbänden beitragen sollen. Die fünf Elemente lassen sich mit folgenden Stichworten charakterisieren:

Kinderschutzklärung unterzeichnen und umsetzen!

Hinsehen, nicht wegschauen!

Kinderschutzbeauftragte(n) benennen!

Fort- und Weiterbildung wahrnehmen!

Persönliche Eignung von Mitarbeitern durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen!

Für die praktische Umsetzung gilt die sprichwörtliche Erkenntnis, dass Rom auch nicht an einem Tag erbaut worden ist. Es kommt darauf an, die grundsätzliche Zielsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und die einzelnen Elemente des Kinderschutzkonzeptes nach vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten schrittweise zu verwirklichen.

1. Kinderschutzklärung unterzeichnen und umsetzen!

Die Erklärung zum Kinderschutz formuliert Verhaltenserwartungen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Berliner Sport. Es werden allgemeine Standards und Haltungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen postuliert. Sie soll Grundlage für einen Diskussionsprozess in Verbänden und Vereinen über grundsätzliche Werte und Normen hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit sein und die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Augen führen. Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin verstehen die Kinderschutzklärung als ein Instrument der Selbstverpflichtung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und im Sport wirksame Maßnahmen zu ihrem Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ergreifen. Im April 2010 ist die Kinderschutzklärung der Öffentlichkeit vorgestellt worden. An alle Mitgliedsorganisationen und alle gemeinnützigen Sportvereine in Berlin wurde die Bitte zur Unterzeichnung der Erklärung herangetragen. Zu den Erstunterzeichnern gehörten die größten Sportfachverbände in Berlin sowie viele traditionsreiche und namhafte Sportvereine. Inzwischen haben fast alle großen Sportvereine der Stadt und wichtige Fachverbände ihre Unterschrift unter die Kinderschutzklärung geleistet. Im Ergebnis werden durch diese Unterschriften bereits über die Hälfte aller Mitgliedschaften in Berliner Sportorganisationen repräsentiert, wie die Liste der Unterzeichner im Anhang zur Erklärung zeigt. Die Kinderschutzklärung ist kein in Stein gemeißeltes Monument. Sie kann besonderen Interessen und Bedürfnissen eines Verbandes oder Vereins angepasst werden und für vereins- oder verbandspezifische Leitlinien umgeschrieben, verkürzt, korrigiert oder ergänzt werden. Wichtig ist, dass einem allgemeinen Wegweiser und Orientierungsrahmen praktische und konkrete Schritte zur Umsetzung des Kinderschutzes folgen.



LANDES
SPORTBUND
BERLIN



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Erklärung zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Landessportbund Berlin sowie die Sportjugend Berlin und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle verantwortlichen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Organisationen, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.

- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht. In besonders sensiblen Bereichen (Jugendreisen, Sportreisen, Ferienfreizeiten) verlangen wir von den verantwortlichen

Gruppenleitern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. (Für ehrenamtliche Mitarbeiter ist das Führungszeugnis kostenlos bei den Bürgerämtern erhältlich.)

- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Der Landessportbund Berlin, die Sportjugend Berlin und EJF bieten regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Zudem wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern, Übungsleitern und Trainern eingebunden.

Wir empfehlen den zuständigen Jugendleitungen in Sportvereinen und Sportverbänden sowie aus Kinder- und Jugendeinrichtungen die Teilnahme an entsprechenden Bildungsveranstaltungen.

Wir wollen alle verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren.

Klaus Böger
Präsident
Landessportbund Berlin


Tobias Dollase
Vorsitzender
Sportjugend Berlin

Siegfried Dreusicke
Vorstand Evangelisches Jugend-
und Fürsorgewerk

Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns
entsprechend der umseitig stehenden Erklärung,
den Kinderschutz zu einer wichtigen Aufgabe
unserer Arbeit im Sport zu machen.

Vereine:

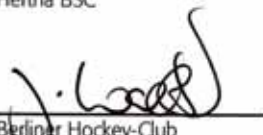

ALBA Berlin


Sport-Club Charlottenburg


EHC Eisbären


Füchse Berlin


Hertha BSC


Berliner Hockey-Club

Verbände:


Berliner Eissport-Verband


Berliner Fußball-Verband


Berliner Schwimm-Verband


Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund



LANDESPORTBUND BERLIN

Kinderschutz

Unterzeichner der Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns entsprechend der nebenstehenden Erklärung, den Kinderschutz zu einer wichtigen Aufgabe unserer Arbeit im Sport zu machen.

Mitgliedsorganisationen nach § 3 der LSB-Satzung:

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e. V.
 Baseball- und Softballverband Berlin/Brandenburg e. V.
 Berliner Box-Verband e. V.
 Berliner Eissport-Verband e. V.
 Berliner Fußball-Verband e. V.
 Handball-Verband Berlin e. V.
 Judo - Verband Berlin e. V.
 Fachverband für Budopraktiken
 Berliner Ju-Jitsu Verband e. V.
 Landes-Kanu-Verband Berlin e. V.
 Berliner Karate Verband e. V.
 Berliner Leichtathletik-Verband e. V.
 Berliner Verband für Modernen Fünfkampf e. V.
 Motoryachtverband Berlin e.V.
 Berliner Segler-Verband e. V.
 Skiverband Berlin e. V.
 Berliner Schwimm-Verband e. V.
 Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e. V.
 Volleyball-Verband Berlin e. V.
 Deutsche Jugendkraft Landesgemeinschaft Berlin e. V.
 Deutsche Olympische Gesellschaft (DOG) Landesverband Berlin e.V.
 Landesverband Freikörperkultur Berlin-Brandenburg e. V.
 Deutscher Sportlehrerverband, LV Berlin e. V.
 Verein für Sport und Jugendsozialarbeit e. V.
 Sport für Berlin gGmbH (BQG)

Sportvereine:

Akademischer Ruder Club zu Berlin
 ALBA Berlin Basketballteam e. V.
 Berliner Bowlingsport-Verein e. V.
 Berliner Fußball-Club Alemannia 1890 e. V.
 Berliner Fußballclub Dynamo e. V.
 Berliner Hockey-Club e. V.
 Berliner Regenbogenforellen e. V.
 Berliner Sportclub Rehberge 1945 e. V.
 Berliner Sport-Club e. V.
 Berliner Schneehasen e. V.
 Berliner Schwimmverein Friesen 1895 e.V.
 Berliner Schwimmverein Medizin Marzahn 1990 e. V.
 Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein e. V.
 Berliner Turn- und Sportclub e. V.
 Berliner Turnverein Charlottenburg e. V.
 Berliner Wasserratten 1889 e. V.
 Budo-Club Berlin e.V.
 Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e. V.
 Dahme Jacht Club e. V. 1897
 Deutscher Alpenverein Sektion Berlin
 Deutscher Basketballverein Charlottenburg e.V.
 Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin e.V.
 DJK Wilmersdorf
 EISHOCKEYCLUB NEUE EISBÄREN BERLIN
 Erster Berliner Judo-Club 1922 e. V.
 Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.
 fit for fun Sportverein e. V.
 1.Fußball Club Wacker 1921 Lankwitz
 Hellersdorfer Athletik-Club Berlin e. V.

Sportvereine:

Hertha BSC e. V.
 Jugendfußballclub Berlin e. V. (JFC Berlin)
 Kanusport-Vereinigung Havelbrüder e. V.
 Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun
 Berlin 1879 e. V.
 Kyokushinkai Karate Köpenick e. V.
 Lichterfelder Fußball Club Berlin 1892 e. V.
 Märkischer Ruderverein e. V.
 Mariendorfer Sportverein 06 e. V.
 Nikolassee Tennis-Club Die Känguruhs e. V.
 Olympischer Sport-Club Berlin e. V. Verein für
 Turnen, Sport und Spiel von 1890 in
 Berlin-Schöneberg
 Polizeisportverein Olympia Berlin e. V.
 Pro Sport Berlin 24 e. V.
 Pyongwon Marzahn e. V.
 1. Privilegiertes Friedrichsfelder
 Schützen-Corps 1997 e. V.
 Radsport-Club Charlottenburg e. V. von 1883
 Reinickendorfer Füchse e. V.
 Reit- und Fahrverein im Diakoniezentrum
 Heiligensee e. V.
 Reitverein Deutschlandhalle Berlin e. V.
 Rhythmische Sportgymnastik
 Friedrichshain e. V.
 Ruder-Union Arkona Berlin -1879- e.V.
 Spandauer Box-Club 1926 e. V.
 Spandauer Sport Club Teutonia 1899 e. V.
 Sportclub Berlin e. V.
 Sportclub Berlin-Köpenick e. V.
 Sport-Club Charlottenburg e. V.
 Sportclub Eintracht Berlin e.V.
 Sport-Club John-F.-Kennedy-Schule Berlin e. V.
 Sportclub Lebenshilfe Berlin e. V.
 Sport Club Siemensstadt Berlin e. V.
 Sport Club Tegeler Forst e. V.
 Sportfreunde Kladow e.V.
 Sportgemeinschaft Empor Brandenburger Tor
 1952 e.V.
 Sportgemeinschaft Empor Hohenschönhausen e.V.
 Sportgemeinschaft Fernsehen Berlin e. V.
 Sportgemeinschaft Rotation Prenzlauer Berg e.V.
 Sport-Gesundheitspark Berlin e. V.
 Sport- und Rettungstauchverein Berlin e.V.
 TSV Marienfelde 1890 e.V.
 Sportverein Lichtenberg 47 e.V.
 Sportverein Luftfahrt Ringen e.V.
 Sportverein Zehlendorfer Wespen 1911 e.V.
 Schülerruderverband 'Wannsee' e. V.
 Schützenclub Berlin-Mitte e. V.
 Schützengilde Berlin Korporation von 1433 e. V.
 Schützengilde Berlin-Lichterfelde e.V.
 Schwerhörigen Sport Club Berlin e. V.
 Schwimm-Club Wedding e. V.
 Schwimm-Gemeinschaft Schöneberg, Berlin e. V.
 Schwimmgemeinschaft Steglitz Berlin e. V.
 Schwimmsportverein Ostring e. V.
 Schwimm-Sportverein Berliner Haie
 Steglitzer Fußball-Club Stern 1900 e. V.
 Schwimm- und Sportclub Berlin-Reinickendorf e.V.
 Tischtennisverein 1990 Friedrichsfelde e. V.
 Tolf Berlin e.V.
 Turngemeinde in Berlin 1848 e. V.
 Turn-Sport-Club Berlin 1893 e. V.
 Turn-Sport-Verein Berlin-Wittenau 1896 e. V.
 Turn- und Sportverein Hellersdorf 88 e.V.
 Turn- und Sportverein GutsMuths 1861 e. V.
 Turn- und Sportverein Lichterfelde von 1887
 (Berlin) e.V.
 Turn- und Sportverein Neukölln 1865 e.V.
 Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V.
 Turn- und Sportverein Spandau 1860 e. V.
 Turnverein Nordost e. V.
 Turnverein Waidmannslust e.V.
 Saunafreunde Berlin - Familiensportverein e. V.
 Verein für Bewegungsspiele Hermsdorf e. V.
 Verein für Leibesübungen Lichtenrade 1894 e. V.
 Verein für Körperkultur Berlin-Südwest e. V.
 Wassersport-Club Havel
 Wassersportverein Helios e. V.
 Zeuthener Yachtclub e.V.
 Zehlendorfer Turn- und Sportverein von 1888 e. V.
 APO-Bank Berlin SV e. V.
 Kunstkampfsport-Club e. V.

Stand: 10.11.2011

2. Hinsehen, nicht wegschauen!

Sexueller Missbrauch von und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist über lange Zeit in fast allen gesellschaftlichen Bereichen ein Tabuthema gewesen. Noch immer sind es weit verbreitete Haltungen, die in nachfolgenden oder ähnlichen Äußerungen zum Ausdruck kommen: Darüber spricht man nicht. Davon will ich nichts wissen. Das geht uns nichts an. Bei uns kommt so etwas nicht vor. Schweigen und Wegschauen schützen jedoch die Falschen. Solche Haltungen gehen eine Komplizenschaft mit Tätern ein und begünstigen ein Klima,

in dem Täterinnen und Täter oftmals unbehelligt agieren können. Es kann und soll nicht darum gehen, alle freiwillig und beruflich Engagierten in der Jugendarbeit unter Generalverdacht zu stellen und eine Kultur des Misstrauens zu verbreiten.

Es muss aber darum gehen, eine gewisse Sensibilität für vorhandene Gefährdungen zu entwickeln, die Wahrnehmung für Grenzverletzungen zu schärfen und der Prävention im Sport mehr Gewicht zu geben. Zur Prävention zählen alle vorbeugenden Maßnahmen, die helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden und zu verhindern.



 **Hinsehen, nicht wegschauen!**

Es gilt, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln. Gemeint ist eine Vereinsatmosphäre, in der offen und transparent über den Kinderschutz sowie über Sexualität und die Gefahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden kann und gesprochen wird. (Potenzielle) Täterinnen und Täter meiden in der Regel Orte, Institutionen und Organisationen, in denen es klare Regelungen und Transparenz im Umgang mit den Problemen sexualisierter Gewalt gibt.

Die Devise muss lauten: Hinsehen, nicht wegschauen! Dazu gehören beispielsweise folgende Bestandteile:

- Die erwachsenen Mitglieder eines Vereins bekennen sich zu ihrer Verantwortung für minderjährige Kinder und Jugendliche. Ihnen ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich nur sehr bedingt gegen sexuelle Übergriffe wehren können. Die Erwachsenen tragen Sorge dafür, dass Maßnahmen des Kinderschutzes umgesetzt werden.
- Der Auftrag zum Kinderschutz wird in der Satzung oder Jugendordnung verankert. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: „Der (Verbands-/Vereinsname) verurteilt jegliche Form gewalttätiger Übergriffe und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Vereinsabschluss.“
- Eine zumindest grobe Analyse und Einschätzung von Gefährdungspotenzialen und Gefahrensituationen im Verein wird vorgenommen. Es werden die Bereiche identifiziert, in denen besondere Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche unbedingt erforderlich sind.
- Der Verein fasst die wichtigsten Ziele und Grundsätze des Kinderschutzes in einem Positionspapier schriftlich zusammen, das unter Mitgliedern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern, Betreuern, gegenüber Eltern und auch gegen-

über Kindern und Jugendlichen kommuniziert wird. Es kommt dabei nicht auf den Umfang an, sondern auf den Ausdruck einer klaren Haltung. Diese Haltung beinhaltet, dass auch gewalttätige Übergriffe und sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen und unter Jugendlichen selbst nicht geduldet werden und Sanktionen nach sich ziehen. Die klare Positionierung wird in Faltblättern oder im Internetauftritt auch zur Außendarstellung genutzt.

- Übungsleitern und Trainern werden Verhaltenserwartungen des Vereins vermittelt, in denen klargestellt ist, dass Grenzüberschreitungen nicht toleriert werden. Das kann zum Beispiel durch die Aushändigung der unterzeichneten Kinderschutzklärung des Landessportbundes Berlin geschehen. Ein begleitendes persönliches Gespräch kann veranschaulichen, dass Schutzmaßnahmen und Prävention wichtige Anliegen des Vereins sind und ernst genommen werden.
- Für Übungsleiter und Trainer gibt es Verhaltensregeln, die den Schutz der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen aufzeigen. Sie legen zum Beispiel fest, dass ein gemeinsames Duschen von Minderjährigen und Erwachsenen nach Training oder Wettkampf vom Verein nicht gestattet ist. Auch das zeitgleiche Betreten und die gemeinsame Nutzung von Umkleieräumen und Sanitäreinrichtungen sind im Grundsatz nicht erwünscht, soweit Aufsichtspflicht und Situation es zulassen, wobei allerdings auch klar ist, dass sich die reine Lehre unter eingeschränkten räumlichen und sanitären Bedingungen in der Praxis nicht immer verwirklichen lässt. Die Verhaltensregeln können auch die zuvor skizzierten Trennlinien zwischen notwendiger sportlicher Hilfestellung und unerlaubten sexuellen Übergriffen verdeutlichen. Solche Verhaltensregeln können auch dazu dienen, gegenüber Eltern die Sorgfalt und Ernsthaftigkeit des Vereins im Kinderschutz zu demonstrieren.
- Kindern, Jugendlichen, Eltern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainern steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner im Verein oder im Verband für Belange des Kinderschutzes zur Verfügung.

3. Kinderschutzbeauftragte(n) benennen!

Es ist sinnvoll, im Verein oder Verband einer Person die Zuständigkeit für den Kinderschutz anzuvertrauen. Das kann, muss aber nicht, ein Mitglied des Vorstands sein. Der oder die Beauftragte kümmert sich um alle Belange des Kinderschutzes und stimmt entsprechende konzeptionelle und praktische Maßnahmen mit dem Vorstand ab. Der oder die Beauftragte ist Vertrauensperson und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Übungsleiter, Trainer und sonstige Vereinsmitglieder und arbeitet mit externen Fachleuten zusammen. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand und muss mit der vollen Rückendeckung für die anspruchsvolle Aufgabe verbunden sein.

Zu den Aufgaben der oder des Kinderschutzbeauftragten gehören beispielsweise:

- Das Einholen und die Verarbeitung von fachlichen Informationen zum Kinderschutz sowie zu den Möglichkeiten der Prävention und Intervention
- Die Umsetzung der o. g. Bausteine zur Sensibilisierung und Übernahme von Verantwortung und die Realisierung grundlegender Standards für den Kinderschutz
- Koordination, Steuerung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen und Handlungsleitlinien im Verein/Verband
- Kommunikation, Weitergabe und Vermittlung von jeweils bedeutsamen Informationen an alle interessierten Vereins- und Anspruchsgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Übungsleiter, Trainer, Vorstand, Abteilungsleitungen, lokale Öffentlichkeit und Politik etc.)
- Themenbezogene interne und externe Öffentlichkeitsarbeit ggf. in Kooperation mit anderen Verantwortlichen (Vereinszeitschrift, Schaukasten, Faltblätter, Verhaltensrichtlinien etc.)
- Beschwerdemanagement: Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- Veranlassung, Controlling und Dokumentation der Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen
- Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbeauftragten von Landessportbund Berlin/Sportjugend Berlin sowie externen Fachstellen
- Ggf. Krisenintervention im Verdachtsfall (siehe Abschnitt III)
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen



 **Kinderschutzbeauftragte**

4. Fort- und Weiterbildung wahrnehmen!

Vorfälle sexualisierter Gewalt, präventive Maßnahmen zum Kinderschutz und das Handeln im Verdachtsfall werfen viele konkrete Fragen auf. Sie stellen sich nicht nur für eine(n) Kinderschutzbeauftragte(n), sondern gleichermaßen für Übungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Betreuer auf Sport- und Ferienreisen, für alle Personen, die nachhaltig und regelmäßig mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Verein in Kontakt sind. Es ist daher nicht nur für die Kinderschutzbeauftragten angeraten, sich themenspezifisch mit Problemen, Fragestellungen und Perspektiven des Kinderschutzes in Seminarveranstaltungen auseinanderzusetzen.

Basiswissen und Grundqualifikationen in diesem Bereich sind Voraussetzungen, um Präventionsmaßnahmen kompetent umsetzen und eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt entwickeln zu können. Grundkenntnisse sind auch wichtig, um Fehlverhalten und Unterlassungen zu vermeiden und damit die eigene Person vor möglichen Konsequenzen zu schützen.

Der Deutsche Olympische Sportbund hat das Thema Kinderschutz in die Rahmenrichtlinien zur Übungsleiter-, Jugendleiter- und Trainerausbildung aufgenommen.

Der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin haben mit einer externen Fachberatungsstelle „Kind im Zentrum“ Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld vereinbart. „Kind im Zentrum“ ist eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft geförderte, weltliche Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Missbrauchsfällen. Sie befindet sich in Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks, einer Einrichtung für Menschen aller Altersgruppen, die besonderer persönlicher und sozialer Zuwendungen bedürfen.

Grundlagen von Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt werden zukünftig von der LSB-Sportschule mit zwei Lehreinheiten in die Basislehrgänge der Übungsleiterausbildungen integriert und teilweise durch qualifizierte Dozentinnen und Dozenten von „Kind im Zentrum“ vermittelt. Die Lehreinheiten beinhalten grundlegende Informationen zu unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen, zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie zu elementaren Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Sportverein.

Außerdem erhalten ab 2012 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des überfachlichen Teils der Trainer-C-Ausbildung die Kinderschutz-Erklärung des Berliner Sports und bestätigen mit dem Empfang ihr Einverständnis mit deren Inhalten. (siehe Muster-Erklärung unter Arbeitsmaterialien)

Das gleiche Verfahren realisiert die Bildungsstätte der Sportjugend Berlin zukünftig in den Ausbildungen zu Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Zudem ist das Thema Kinderschutz in die Aus- und Fortbildungen von Sportassistenten und Jugendgruppenleitern, von Ferienbetreuerinnen und -betreuern sowie in die Qualifizierungen für Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport einbezogen.

Darüber hinaus bieten Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin in Kooperation mit der Fachberatungsstelle „Kind im Zentrum“, aber zum Teil auch mit anderen Beratungseinrichtungen, verschiedene Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz an.

Die Seminare vermitteln ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wichtige Grundlageninformationen und Handlungsempfehlungen zum Thema sexualisierte Gewalt und sind in unterschiedlichen Modulen organisiert. Die Bildungsangebote werden jährlich im Lehrgangsprogramm der Sportschule und der Jugendbildungsstätte veröffentlicht.

Nähere Informationen gibt es zudem unter:
www.kinderschutz-im-sport-berlin.de

Kompakt-Seminare

Kompaktseminare bieten themenspezifische Grundlagenkenntnisse für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sportvereinen und Sportverbänden. Sie sind vornehmlich für Trainerinnen und Trainer sowie für Übungsleiterinnen und Übungsleiter in der Kinder- und Jugendarbeit gedacht und vermitteln die wichtigsten Grundlagen des Kinderschutzes im Sport. (Zeitdauer: 3 Stunden/4 LE/Anerkennung als überfachliche ÜL-Fortbildung)

Inhalte:

- Einführung in den Kinderschutz
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Verein
- Täterstrategien
- Mögliche Missbrauchssituationen und Präventionsmaßnahmen
- Vorgehensweise im Verdachtsfall
- Leitlinien zum Selbstschutz der Akteure im Verein

Intensiv-Seminare

Diese Seminare wenden sich an Vertreter und Vertreterinnen von Sportvereinen und -verbänden mit besonderer Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit, vornehmlich an die ernannten Kinderschutzbeauftragten.

(Zeitdauer: 6 Stunden an 2 Tagen/8 LE)

Es werden die Grundinformationen wie bei den Kompaktseminaren vermittelt und zusätzlich folgende Themen bearbeitet:

- Informationen zum Netzwerk Kinderschutz in Berlin
- Informationen zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern (u. a. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis)
- Entwicklung von internen Ablaufplänen und Dokumentationsbögen
- Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung im Verdachtsfall

Vereinsinterne Schulungen / Vor-Ort-Seminare

Eine Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist im Bedarfsfall auch in den Räumlichkeiten von Sportvereinen und -verbänden möglich. Sportvereine und -verbände können die Möglichkeit nutzen, externe Fachreferenten zu sich einzuladen. An diesen Schulungen können dann alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) eines Vereins teilnehmen und ggf. vereinspezifische Fragestellungen erörtern. Die Sportjugend Berlin unterstützt die Organisation solcher Veranstaltungen und vermittelt die Lehrreferenten. Die Seminare sind als Abend- oder Wochenendveranstaltungen möglich. Die Kosten zur Durchführung müssen in diesem Fall jedoch in der Regel vom Veranstalter vor Ort übernommen werden.

Die bisher durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz haben zu wertvollen Anregungen und Fragestellungen aus dem Alltag und aus der Praxis von Sportvereinen und Sportverbänden geführt. Die verschiedenen Module der Seminarangebote sind auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen regelmäßig ausgewertet worden und haben zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Inhalten, Materialien und Methoden geführt. Auf diese Weise sind praxisnahe Veranstaltungen entstanden, die für die Umsetzung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Sport sehr hilfreich sind.



5. Persönliche Eignung von Mitarbeitern durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen!

Jeder Sportverein hat gewisse fachliche und pädagogische Vorstellungen über die Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verantwortung in der Jugendarbeit übernehmen sollen. Solche Vorstellungen oder Kriterien leiten die Gewinnung und Auswahl von ehrenamtlichem oder auch hauptberuflichem Personal. Eindrücke über die fachliche Qualität und persönliche Eignung von ehren- oder hauptberuflichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich des Sports lassen sich dann in der Regel im direkten Gespräch, in der Beurteilung der praktischen Leistungen eines Trainers, einer Trainerin oder einer Übungsleiterin bzw. eines Übungsleiters und in ihrem qualifizierten Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewinnen. Manchmal können solche Eindrücke und Beurteilungen aber sehr stark täuschen. Wegen Kindesmissbrauch strafrechtlich verurteilte Personen haben in ihrem Tätigkeitsfeld im Rückblick und in der fachlichen Arbeit oftmals keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben. Im Gegenteil, sie waren unter Kolleginnen und Kollegen anerkannt, bei Kindern und Jugendlichen beliebt und respektiert, außerordentlich engagiert für den Verein, hatten das Vertrauen von Sportlerinnen und Sportlern und genossen allseits Respekt für ihren großen Einsatz und für ihre gute Arbeit. Sexueller Missbrauch wird von den Täterinnen und Tätern zumeist gezielt und strategisch vorbereitet. Dazu gehört, dass verbindliche und vertrauenswürdige Verhaltensweisen gezeigt, konstruktive Beziehungen zur Vereinsführung, zu Eltern und anderen Vereinsmitgliedern entwickelt sowie Vertrauensverhältnisse zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden. Es ist ein System der Täuschung, der Überlistung und des Ausnutzens eines gutgläubigen und gutwilligen Umfelds. Das macht es für die Verantwortlichen in einem Verein zumeist sehr schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen tatsächlich Glauben zu schenken und solchen Verdachtsmomenten konsequent nachzugehen. Einen hundertprozentigen Schutz vor sexuellen Übergriffen in gesellschaftlichen Institutionen gibt es nicht. Auch optimierte fachliche und organisatorische Verfahren in der Auswahl und in der Eignungsprüfung von Personal können keine absolute Sicherheit gewährleisten. Es gibt aber ein Instru-

ment, mit dem ausgeschlossen werden kann, dass bereits vorbestrafte Sexualstraftäter wieder in die Nähe von Kindern und Jugendlichen gelangen und ihr Vertrauen erneut missbrauchen können. Dieser Ausschluss ist durch die Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen sicherzustellen (vgl. im Abschnitt I den Punkt: Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zur Abwehr von Täterstrategien und als Qualitätsmerkmal der Jugendarbeit). Potenzielle Täterinnen und Täter, die strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind, lassen sich durch ein Führungszeugnis nicht erwischen. Es kann aber zumindest der Ausschluss solcher Personen von der Jugendarbeit erreicht werden, die ein unverantwortliches Risiko für Kinder und Jugendliche bedeuten, weil bereits rechtskräftige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Bundeszentralregister eingetragen sind.

Wer soll ein Führungszeugnis vorlegen?

Aus den genannten Gründen empfehlen Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin die Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig und nachhaltig mit Kindern und Jugendlichen in einem Sportverein oder in einem Sportverband in Kontakt sind. Für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Sports ist die Vorlage ohnehin verpflichtend. Bei den ehrenamtlich Engagierten geht es nicht um solche Personen, die gelegentlich, sporadisch und unregelmäßig freiwillige Aufgaben in der Jugendarbeit ausführen, z. B. nicht um Eltern, die hin und wieder einen Fahrdienst übernehmen, oder um Menschen, die den Kuchenstand bei einem Kinderfest im Verein betreuen. Es geht vielmehr um Personen, die nachhaltig und regelmäßig in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind und bei ihnen eine besondere Vertrauensstellung genießen, also um Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer sowie um Betreuerinnen und Betreuer von Sportreisen, Ferienfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen, Zeltlagern und sonstigen Veranstaltungen mit Übernachtung. Bei diesem Personenkreis ist die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses unabdingbar. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch dem Selbstschutz des Vereins.

5.1. Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden auf Grundlage von § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom Bundesamt für Justiz in Bonn (Bundeszentralregister) ausgestellt. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden für einen berechtigten Personenkreis zur Verfügung gestellt, wenn eine persönliche Eignung in der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt werden muss bzw. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger ausgeübt oder angestrebt wird oder auch eine Tätigkeit wahrgenommen wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Zu dem berechtigten Personenkreis auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gehören alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Sports sowie ehrenamtliche Übungsleiter, Übungsleiterinnen, Trainer, Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss von der Person, für die es ausgestellt werden soll, persönlich bei einem Bürgeramt in einem Berliner Bezirk beantragt werden.

Voraussetzungen und erforderliche Unterlagen:

- Die Person muss mit Wohnsitz in Berlin gemeldet sein.
- Vorlage von Personalausweis oder Reisepass.
- Aushändigung eines Schreibens vom Sportverein oder Sportverband, in dem die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von der beantragenden Person verlangt wird und die Voraussetzungen nach § 30a BZRG bestätigt werden. (Ein solches Musterschreiben ist den Arbeitsmaterialien dieses Leitfadens beigelegt und kann auch unter www.kinderschutz-im-sport-berlin.de herunter geladen werden. Das Schreiben wird vom Antragsteller mitgenommen und bei der Beantragung des Führungszeugnisses im Bürgeramt vorgelegt.)

Vermeidung von Wartezeiten im Bürgeramt:

Der unangemeldete Besuch in einem Berliner Bürgeramt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kann mit unangenehm langen Wartezeiten verbunden sein. Es empfiehlt sich daher eine vorhergehende Terminvereinbarung über das Internet, die über folgenden Weg erfolgt:

www.berlin.de

- Reiter: Politik Verwaltung Bürger auswählen
- Bezirksämter auswählen
- Bezirk auswählen
- Bürgerdienste auswählen
- Bürgerämter auswählen
- Terminbuchung per Internet auswählen
- Führungszeugnis auswählen
- Standort auswählen
- Tag auf angezeigtem Kalender auswählen
- Angezeigtes freies Zeitfenster auswählen

Nach Antragstellung wird das ausgestellte polizeiliche Führungszeugnis in der Regel im Zeitraum von zwei Wochen an die Privatanschrift des Antragstellers per Post zugestellt.



Gebührenbefreiung

Die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebührenpflichtig und kostet 13,00 Euro. Die Gebühr ist bei der Beantragung im Bürgeramt eines Bezirks zu entrichten.

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt in Berlin bisher eine Gebührenbefreiung. Hierzu gibt es ein entsprechendes Schreiben des Senats an die Bürgerämter in den Bezirken. Die Gebührenbefreiung ist in Berlin bisher nahezu problemlos praktiziert worden. In dem bereits erwähnten Muster schreiben (Anlage Arbeitsmaterialien) des Vereins / Verbands an ein Bürgeramt zur Beantragung eines Führungszeugnisses wird auf die Gebührenbefreiung für das Ehrenamt nochmals hingewiesen.

Kurz vor Drucklegung dieses Leitfadens ist vom Bundesamt für Justiz jedoch ein vorläufiges Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis vorgelegt worden. In diesem Merkblatt heißt es, dass eine Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht in Betracht kommt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her in der Betrachtungsweise des Bundesamtes für Justiz keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung ebenfalls nicht eingeräumt werden soll.¹⁰ Für den Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin ist die Position des Bundesamtes für Justiz nicht akzeptabel und nicht haltbar. In der Konsequenz ist es eine beträchtliche Behinderung des Kinderschutzes in einer zivilgesellschaftlichen Institution, die wesentlich vom ehrenamtlichen Engagement getragen wird. Die Konferenz der Landessportbünde hat im November 2011 das Bundesministerium der Justiz aufgefordert, umgehend für eine Lösung zu sorgen, nach der ehrenamtlich Tätige im Sport, die entweder ohne Aufwandsentschädigung oder mit einer pauschalierten Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Steuerbefreiungen des Einkommensteuergesetzes tätig sind, das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei erhalten. Zum Zeitpunkt der Produktion dieses Leitfadens Kinderschutz ist die Diskussion jedoch noch nicht beendet und das Ergebnis offen.

5.2. Vorschläge zur Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein höchst persönliches Dokument, das eine sensible und verantwortungsvolle Behandlung verlangt. Ein Führungszeugnis enthält datenschutzrechtlich relevante Informationen. Aus diesem Grund unterliegt der Umgang mit Führungszeugnissen Bestimmungen des Datenschutzes. Die nachfolgenden Vorschläge zur Organisation der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen möchten es den Verantwortlichen in Sportvereinen unter Beachtung des Datenschutzes so einfach wie möglich machen.

- **Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses**

Die schriftlich oder mündlich ausgesprochene Bitte zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses an die dafür vorgesehenen Übungsleiter, Trainer oder Betreuer sollte mit dem Hinweis auf das Berliner Kinderschutzkonzept im Sport verbunden sein. Es sollte zum Ausdruck kommen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen absolute Priorität hat und damit gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen entsprochen wird. Das wiederum liegt im Interesse des Vereins und dient letztlich auch dem Ansehen und der Akzeptanz von Übungsleitern und Trainern.

- **Vorlage des Führungszeugnisses**

Ausgehändigte Führungszeugnisse müssen aus Datenschutzgründen in allgemein unzugänglichen, verschlossenen Akten aufbewahrt werden und dürfen nur einem sehr eng bestimmten Personenkreis zugänglich sein. Vor dem Zugriff Unbefugter müssen sie geschützt werden. Eine entsprechend aufwändige Aktenführung im Verein kann vermieden werden, wenn das Führungszeugnis von der betreffenden Person gar nicht ausgehändigt, sondern von einer zuständigen Vertrauensperson im Verein nur eingesehen wird und ansonsten beim Inhaber oder der Inhaberin verbleibt.

Es bietet sich an, dass der oder die Kinderschutzbeauftragte Einsicht in die vorgelegten Führungszeugnisse nimmt. Der Name des Trainers oder der Trainerin bzw. der Übungsleiterin oder des Übungsleiters wird auf einem Vordruck eingetragen (siehe Mustervordruck unter Arbeitsmaterialien).

10 Vgl. Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Vorläufiges Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO, Bonn 2011

Außerdem wird das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie Tag und Jahr der Vorlage vermerkt. Der Vordruck wird von dem oder der Kinderschutzbeauftragten mit Vereinsstempel und Unterschrift versehen und zu den Akten genommen. Im Ergebnis ist damit ein neutraler Nachweis über die Vorlage eines unbedenklichen Führungszeugnisses im Verein vorhanden. Unbedenklich sind Führungszeugnisse, die keine Einträge enthalten. Scheidet eine Trainerin, ein Trainer, Übungsleiter oder Übungsleiterin aus der Vereinsarbeit aus, so ist der Dokumentationsbogen im Zeitraum von drei Monaten zu entfernen und zu vernichten.

Im Kontext der Vorlage von Führungszeugnissen sollte bei der Dokumentation für jede Person ein einzelner Vordruck verwendet werden, weil bei Sammel Listen die Gefahr der Einsichtnahme und Informationsgewinnung durch Dritte besteht. Es könnte ein Name ausgestrichen oder mit einem Fragezeichen versehen sein oder auch ganz auf der Liste fehlen, was von einem Dritten bemerkt und zu Rückschlüssen verleiten könnte, die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch sind.

Nach den geltenden Regelungen zum Kinderschutz im Land Berlin soll die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen im Abstand von fünf Jahren wiederholt werden, um fortlaufend in aktualisierte Fassungen Einsicht nehmen zu können. Es empfiehlt sich daher auf den Dokumentationsbögen einen Termin zur Wiedervorlage zu vermerken.

5.3. Verhalten bei Verweigerung der Vorlage oder bei Einträgen

- Verhaltensregeln bei Verweigerung der Vorlage eines Führungszeugnisses

Bei hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auf Grund der Gesetzeslage im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers verlangt werden. Eine Verweigerung der Vorlage zöge arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

- **Wie verhält es sich bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?**

Ein Trainer oder eine Übungsleiterin weigert sich, trotz Aufforderung und Hinweis auf das Kinderschutzkonzept des Vereins, ein Führungszeugnis vorzulegen. In der Berliner Praxis sind solche Fälle bisher sehr selten bekannt geworden, aber sie kommen vereinzelt vor. Es ist dann angeraten, mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zunächst ein persönliches und vertrauliches Gespräch zu führen, die Gründe für die Vorlagepflicht nochmals darzulegen und zu verdeutlichen, dass eine Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Auftrag des Vereins ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Sollten sich im Gesprächsverlauf Anhaltspunkte ergeben, die nicht auf ein Sexualdelikt, sondern möglicherweise auf andere Einträge von Straftaten im Führungszeugnis hindeuten, kann der Verein im Sinne des Resozialisierungsgedankens spezifische Lösungen und Entgegenkommen signalisieren (siehe Verhaltensregeln bei Einträgen). Wenn die Vorlage des Führungszeugnisses aber auch unter diesen Voraussetzungen verweigert wird, sollte die Zusammenarbeit mit der betreffenden Person unverzüglich beendet werden. Es besteht ein unwägbares Risiko und Gefährdungspotenzial, das vom Sportverein nicht verantwortet werden kann und verantwortet werden darf.



- **Verhaltensregeln bei eingetragenen Straftaten**

Enthält das Führungszeugnis Einträge nach den zuvor genannten Ziffern der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches (siehe Abschnitt I, Punkt 3), so liegt mindestens eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Sexualstraftat vor. In diesem Fall ist der Ausschluss der betreffenden Person von der Kinder- und Jugendarbeit zwingend notwendig, weil die persönliche Eignung nicht gegeben ist.

Es können keine Ausnahmen zugelassen werden, weil das Risiko der Rückfälligkeit für Kinder und Jugendliche nicht verantwortet werden kann.

Vor falscher Nachsicht wird an dieser Stelle ausdrücklich gewarnt. Es sind zahlreiche Vorfälle bekannt, bei denen bereits rechtskräftig verurteilte pädosexuelle Straftäter sich bei nächster Gelegenheit erneut an Kindern vergangen haben. Bei Beendigung der Tätigkeit für den Verein oder Nichtaufnahme einer Beschäftigung sind die erhobenen Daten des Führungszeugnisses unverzüglich zu löschen. Es ist auch nicht erforderlich, einen Dokumentationsbogen über die Vorlage des Führungszeugnisses aufzubewahren. Enthält das Führungszeugnis Einträge anderer Straftaten, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Zunächst sollte durch Nachschlagen der Paragrafennummer(n) im Strafgesetzbuch (Internet) Art und Schwere der Straftat(en) identifiziert werden und mit der betreffenden Person über die Umstände vertraulich gesprochen werden. Grundsätzlich gelten nach Sühne der Tat und Verbüßung der Strafe der Resozialisierungsgedanke und die Chance auf Eingliederung im und Teilhabe am sozialen Leben. Gleichwohl ist eine Vorstrafe im Hinblick auf den Straftatbestand und in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung zu unterziehen. Bedenklich sind auf jeden Fall Verbrechen, die sich gegen Leib und Leben der Opfer gerichtet haben und mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bestraft worden sind. Hier stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine Eignung für den Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist. Eine generelle Entscheidung für solche Fälle kann nicht vorgegeben werden. Sie kann nur im Einzelfall und nach sorgfältiger Betrachtung der Person und Abwägung der Tatumstände nach bestem Wissen und Ge-

wissen getroffen werden. Im Zweifelsfall steht die Justiziarin des Landessportbundes Berlin für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule und Sportverein sind in diesem Zusammenhang noch folgende Aspekte zu beachten. Die Zusammenarbeit von Sportorganisationen mit Schulen wird auf der Basis von Rahmenvereinbarungen zwischen dem Landessportbund Berlin, der Sportjugend Berlin und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gefördert. Rahmenvereinbarung und Bewilligungsbescheide sehen für die an den Schulen eingesetzten Übungsleiter die Vorlage von einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen vor. Im Falle von Eintragungen im Führungszeugnis greift in einer beigefügten Protokollnotiz folgende Formulierung:

„Ein einwandfreies Führungszeugnis in diesem Sinne ist ein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält, die eine Eignung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Frage stellen, insbesondere keine Eintragungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten enthalten. Soweit eine Eintragung vorliegt, informiert der Kooperationspartner die Schule über die Eintragung und legt dar, warum der trotz bestehender Eintragung von einer persönlichen Eignung der einzusetzenden Person ausgeht. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung zwischen Sportverein, Schule und Schulaufsicht.“¹¹

In solchen Fällen sollte zuvor ein Beratungsgespräch mit dem Landessportbund Berlin oder der Sportjugend Berlin gesucht werden, um gemeinsam mit der Justiziarin datenschutzrechtliche Grenzen in der Kommunikation mit Schule und Schulaufsicht festzulegen. Die Daten des Führungszeugnisses mit den vorhandenen Einträgen dürfen vom Verein nur vermerkt und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme in das Führungszeugnis von der betreffenden Person keine Tätigkeit für den Verein ausgeübt wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten.

11 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung /Landessportbund Berlin/Sportjugend Berlin: Vereinbarung zur Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I, Berlin, den 22. 4. 2010

SIGNALE ERKENNEN UND REAGIEREN

III. Was tun im Fall der Fälle?
Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



SIGNALE

ERKENNEN

UND REAGIEREN

III. Was tun im Fall der Fälle?

Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen
 - 1.1. Verdacht auf allgemeine Kindeswohlgefährdung
 - 1.2. Handlungsschritte im allgemeinen Verdachtsfall
 - 1.3. Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - 1.4. Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - 1.5. Verhalten bei Gefahr im Verzug
2. Externe Unterstützung durch Fachkräfte und Fachberatungsstellen
3. Checkliste: Umsetzung Kinderschutzkonzept im Berliner Sport
4. Antworten auf weitergehende rechtliche Fragen



III. Was tun im Fall der Fälle? Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Unter Intervention werden alle einschreitenden Maßnahmen verstanden, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unternommen werden und dazu dienen, entsprechende Gefahrensituationen oder sexuelle Übergriffe auf minderjährige Kinder und Jugendliche zu beenden. Dazu zählen auch alle Handlungsschritte, die zur Einschätzung und Bewertung von Indizien, Anhaltspunkten, Beobachtungen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen in die Wege geleitet werden.

1. Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen

1.1. Verdacht auf allgemeine Kindeswohlgefährdung

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Wahrnehmen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und der Deutung von Anzeichen sexueller Übergriffe auf Minderjährige.

Niemand kann und wird erwarten, dass Sportvereine oder Sportverbände vergleichbare „Frühwarnsysteme“, „Ablaufpläne“ und „Netzwerke“ zum Kinderschutz entwickeln und umsetzen können, wie es für hoch professionalisierte und überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderte gesellschaftliche Institutionen zur Diskussion steht, oder für die staatlichen Jugendämter gilt. Es wäre auch eine Überforderung von Sportvereinen, wenn ihnen die vollständige Kompensation häuslicher und familiärer Defizite in der Erziehung und Betreuung von Kindern abverlangt werden sollte. In dieser Hinsicht leisten viele Sportvereine bereits Beachtliches und können teilweise als Sozialstationen für Heranwachsende betrachtet werden. Sie stellen beispielsweise für hilfebedürftige Kinder Sportbekleidung zur Verfügung, helfen für das Duschen nach dem Sport mit Hygieneartikeln und Handtüchern aus, bieten oftmals ein warmes Mittagessen für Kinder, die ansonsten nicht versorgt werden, organisieren Hausaufgabenhilfe und sind mit ihren Trainern und Übungsleitern für zahlreiche Kinder auch eine emotionale und soziale Stütze. Das Engagement der Sportvereine hilft, wachsenden Tendenzen von häuslicher Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

Sportvereine können aber eine liebevolle und fürsorgliche Erziehung von Kindern in der Familie nicht ersetzen und stoßen mit ihren zumeist ehrenamtlichen Strukturen auch im Kinderschutz an organisatorische und fachliche Grenzen. Gleichwohl muss man kein Fachexperte sein, um Gefahren für das Wohlergehen von Kindern beobachten, erkennen und beurteilen zu können. Auch der aufmerksame, gesunde Menschenverstand der handelnden Akteure im Sport kann einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten.



Kinder schützen

Was heißt das?

Es heißt zunächst, dass man auch in einem Sportverein auf deutliche Signale von allgemeinen Kindeswohlgefährdungen Obacht geben und reagieren kann. Es heißt weiterhin, dass in Verdachtsfällen externer fachlicher Rat hinzugezogen und das Gespräch mit einer Beratungsstelle gesucht werden kann und muss. Das Land Berlin hat eine Liste von Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen herausgegeben, die darauf hinweisen können, dass ein Kind oder Jugendlicher erheblichen Gefahren ausgesetzt ist.¹² Bedeutsame Indikatoren sollen hier auszugsweise und leicht abgewandelt wiedergegeben werden. Die einzelnen Bausteine dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Erst in der Gesamtschau und bei Vorliegen vieler einzelner Indikatoren ergeben sich ernsthafte Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung. Zunächst spielen Risiko- und Schutzfaktoren im sozialen Umfeld eine Rolle.

| Risikofaktoren | Schutzfaktoren |
|--|--|
| Niedriger sozioökonomischer Status (Geringes Einkommen / Armut) | Höherer sozioökonomischer Status (auskömmliches Einkommen) |
| Geringes Bildungsniveau der Eltern | Höheres Bildungsniveau |
| Arbeitslosigkeit der Eltern (unstrukturierter Tagesablauf) | Erwerbsarbeit (strukturierter Tagesablauf) |
| Disharmonie/Trennung, Scheidung, wechselnde Bezugspersonen | Stabile Familie bzw. dauerhafte Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson |
| Alkohol-, Drogenprobleme, Kriminalität | Soziale Kontakte, Gemeinschaft |
| Geringes Selbstwertgefühl des Kindes | Positives Selbstwertgefühl: „Ich kann etwas bewirken“ |
| Unsicheres Bindungsverhalten | Sicheres Bindungsverhalten |
| Kontaktschwächen des Kindes | Kontaktfreudiges Temperament (Robuste Widerstandsfähigkeit) |

Die angeführten Risikofaktoren besagen nicht, dass Eltern aus bildungsfernen Schichten und mit geringem Einkommen stets schlechte Betreuungs- und Erziehungsleistungen für ihre Kinder erbringen. Sie können genauso liebevoll und fürsorglich für ihre Kinder da sein, wie Eltern aus besser gestellten Milieus. Die beispielhaften Belastungsfaktoren im sozialen und familiären Umfeld lassen auch keine gesicherten Prognosen über Kindeswohlgefährdung zu. Sie deuten nur ein erhöhtes Risiko an. Umgekehrt schließen die positiven Rahmenbedingungen Risiken nicht vollkommen aus. Sie zeigen nur ein vermindertes Risiko an.

12 Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Jugend in Berlin. Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern – Gewalt gegen Kinder entgegenwirken. Berlin 2007, Anlage 6, S. 1 bis 4

An die Risikofaktoren im sozialen Umfeld schließen Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten an.

| Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten | Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten |
|---|--|
| Vernachlässigung | Unterlassung: ausreichende Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, witterungsgerechte Kleidung, Körperpflege, emotionale Zuwendung |
| Mangelnde Aufsichtspflicht | Unterlassung altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren |
| Gewalt, physische Misshandlung Psychische Misshandlung | Schlagen, Zufügen von Verletzungen Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten), sexuelle Übergriffe |
| Häusliche Gewalt | Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale körperliche, sexuelle Gewalthandlungen) |

| Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen | Exemplarische Anhaltspunkte |
|--|--|
| Körperlich | Hinweise auf unzureichende Ernährung, häufige Verletzungen, unversorgte Wunden, Blutergüsse, Knochenbrüche, Narben, keine witterungsgemäße Kleidung, verdreckte(r) Kleidung / Körper |
| Kognitiv | Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwächen |
| Psychisch | Auffällig apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen |
| Sozial | Auffällige Grenzüberschreitungen, Regelverletzungen |
| Sonstige Auffälligkeiten | Sexualisiertes Verhalten, Berichte über Gewalterfahrungen, Selbstverletzungen |

Die angeführten Indikatoren sind beispielhaft und nicht abschließend. Sie dienen für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, also auch der Jugendarbeit, in Berlin zur einheitlichen Ersteinschätzung einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage von § 8a des Sozialgesetzbuch VIII. Die Einschätzung erfolgt auf einem Berlineinheitlichen Erfassungsbogen, der nach den genannten Anhaltspunkten aufgebaut ist (siehe Musterexemplar unter Arbeitsmaterialien).

Sportvereine sind im Sinne der oben angeführten Argumente keine „Ersatzjugendämter“. Die originäre Aufgabe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sport besteht nicht darin, fachlich fundierte, tief schürfende und systematische Analysen von Kindeswohlgefährdungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund der in Abschnitt II eingeforderten Aufmerksamkeitskultur und des Grundsatzes vom „Hinsehen, nicht Wegschauen“, macht es aber Sinn, auf besondere Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Verein zu achten. Eine eklatante Häufung von realen Risikofaktoren und tatsächlichen Anhaltspunkten bei einem Kind sollte auch den gesunden Menschenverstand zu der Annahme bringen, dass möglicherweise irgendetwas nicht stimmen kann. In diesem Fall muss im Interesse des Kindes gehandelt werden. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind verpflichtet, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, tätig zu werden und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dieser Verpflichtung sollten hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch engagierte und verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer mit Unterstützung einer erfahrenen Fachkraft – also einer Fachberatungsstelle – nachkommen. Adressen und Kontaktdaten von Fachberatungsstellen sind auf den nächsten Seiten benannt.

1.2. Handlungsschritte im allgemeinen Verdachtsfall

- Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit einer Fachberatungsstelle unternehmen. Vertrauliche Behandlung des Vorgangs.
- Ggf. Kinderschutzbeauftragte(n) des Sportvereins oder -verbands informieren und hinzuziehen. Ist der oder die Kinderschutzbeauftragte alleiniger Akteur und mit dem Fall befasst, dann weitere Vertrauensperson hinzuziehen, weil das Vier-Augen-Prinzip und gemeinsame Abstimmungsprozesse von zwei Personen immer sinnvoll sind.

- Den Berlineinheitlichen Erfassungsbogen zur Hand nehmen und die eigenen Beobachtungen, Wahrnehmungen und Eindrücke auf Grundlage der aufgelisteten Anhaltspunkte sortieren und dokumentieren. Das kann zur Übersicht und Klarheit über die Häufung, Bedeutsamkeit und Stichhaltigkeit der Anhaltspunkte beitragen. Ggf. Entscheidung zur Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle abwägen und treffen.
- Vorstand über den Verdacht und die Handlungsschritte informieren.
- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen und persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.
- Den ausgefüllten Erfassungsbogen als Gesprächsleitfaden nutzen und mit Mitarbeitern der Beratungsstelle das Gefährdungspotenzial gemeinsam abschätzen.
- Falls notwendig, weitere Handlungsschritte mit der Fachberatungsstelle planen. Andernfalls auf dem Erfassungsbogen vermerken, warum keine weitere Intervention erfolgt. Dokumentationsbogen unzugänglich aufbewahren und Situation ggf. im Abstand von einigen Wochen nochmals beurteilen.
- Bei weitergehender Intervention ein Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfe und Unterstützung des Kindes zur Beseitigung der Auffälligkeiten hinwirken. Ggf. nach Abstimmung die Fachberatungsstelle an dem Gespräch beteiligen und gemeinsam Hilfsangebote entwickeln.
- Bei Erfolglosigkeit der Intervention mit der Fachberatungsstelle die Einschaltung des zuständigen Jugendamts im Bezirk entscheiden. Das Jugendamt steht in der Verantwortung, Hilfsangebote für das Kind und ggf. für die Familie zu organisieren oder auch weitergehende Schritte einzuleiten.



1. 3. Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Ein eindeutiges, ganz klares Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen für sexuellen Missbrauch gibt es nicht. Auffälligkeiten können plötzlich auftretende stark veränderte Verhaltensweisen sein. Manchmal macht Sport Kindern und Jugendlichen ohne erkennbaren Grund keinen Spaß mehr. Sie kommen nur noch unregelmäßig oder gar nicht mehr zum Training. Manche Kinder und Jugendliche zeigen Anzeichen von Verwirrung und Hilflosigkeit, aber auch Aggressionen, Zurückgezogenheit und Angst können die Folge sein. All diese Anzeichen können aber auch auf andere Probleme im Umfeld der Mädchen und Jungen hinweisen. Das macht das Erkennen und das Eingreifen bei Missbrauchsfällen außerordentlich schwierig. Oftmals kommen sexuelle Übergriffe auf Minderjährige erst ans Tageslicht, wenn Opfer ihre Scham überwinden, das Schweigen brechen und sich einer dritten Person anvertrauen. Aus diesem Grund müssen Hinweise auf sexuelle Handlungen und entsprechende Schilderungen von Kindern stets ernst genommen werden. Es ist in jedem Fall erforderlich, ihnen nachzugehen und den Wahrheitsgehalt der erzählten Geschichten zu überprüfen. Auch Hinweise von Dritten oder anonym erhobene Vorwürfe bedürfen einer sorgfältigen Überprüfung und Bewertung. Gleichzeitig ist eine gewisse Objektivität und neutrale Betrachtung gegenüber Verdachtsmo-

menten unbedingt notwendig. Man kennt die Fälle, in denen massive Anschuldigungen gegen vermeintliche Täter erhoben worden sind, die sich im Nachhinein als völlig haltlos oder als denunzierende öffentliche Anklagen aus niederen Beweggründen erwiesen haben. Den betroffenen Personen ist damit schwerster und kaum wieder gutzumachender Schaden zugefügt worden. Umgekehrt ist eine möglichst objektive und neutrale Reaktion aber auch erforderlich, wenn der Verdacht beispielsweise auf einen eigenen, verdienten und allseits beliebten Trainer fällt, dem ein solches Fehlverhalten nun überhaupt nicht zugetraut wird. Auch in einem solchen Fall ist das Ziel einer unvoreingenommenen, ernsthaften, gründlichen und vollständigen Aufklärung angezeigt.

Die skizzierten Sachverhalte verdeutlichen, dass man sich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch auf sehr schwierigem Gelände befindet, das viele dunkle Ecken und versteckte Stolpersteine bereithält. In der Regel reicht das eigene Navigationssystem, sozusagen der persönliche Navi, nicht aus, um sich auf einem solchen Gelände orientieren und verhaltenssicher bewegen zu können. Aus diesem Grund halten der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin in Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch die Zusammenarbeit mit einer kompetenten Fachberatungsstelle für unerlässlich und unbedingt notwendig.



1.4. Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Grundsätzlich gilt auch für diese Fälle: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Auf keinen Fall eigenmächtig aktiv werden. Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit einer Fachberatungsstelle unternehmen. Vertrauliche Behandlung des Vorgangs sicherstellen, keine Gerüchte verbreiten.
- Das potenzielle Opfer schützen und dessen Persönlichkeitsrechte wahren.
- Vermeidung vorschneller Anschuldigungen.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin konfrontieren. Das kann mit weiteren Gefährdungen des Opfers verbunden sein.
- Auf keinen Fall voreilig die Familie des vermeintlichen Opfers informieren.
- Ggf. Kinderschutzbeauftragte(n) des Sportvereins oder –verbands informieren und hinzuziehen. Ist der oder die Kinderschutzbeauftragte alleiniger Akteur und mit dem Fall befasst, dann weitere Vertrauensperson hinzuziehen, weil das Vier-Augen-Prinzip und gemeinsame Abstimmungsprozesse von zwei Personen immer sinnvoll sind.
- Sorgfältige Abwägung der Indizien und Anhaltspunkte. Interne Analyse und Beurteilung des Aufkommens eines Verdachts: Beobachtungen, Berichte Dritter, Gerüchte, Erzählungen des vermeintlichen Opfers, Zeugenaussagen, anonyme Hinweise. Interpretation, Bewertung und Dokumentation der Fakten. Gewichtung der Ernsthaftigkeit des Verdachtsfalls und Diskussion des weiteren Vorgehens.
- In jedem Fall eine Fachberatungsstelle an den weiteren Schritten beteiligen.

- Den Berlineinheitlichen Erfassungsbogen zur Hand nehmen und die eigenen Beobachtungen, Wahrnehmungen, Eindrücke und Fakten auf Grundlage der aufgelisteten Anhaltspunkte sortieren und dokumentieren. Das kann zur Übersicht und Klarheit über die Häufung, Bedeutsamkeit und Stichhaltigkeit der Anhaltspunkte beitragen. Hierzu dient auch der beigefügte Dokumentationsbogen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- Vorstand über den Verdacht und die Handlungsschritte informieren.
- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen und persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.
- Den ausgefüllten Erfassungsbogen und die Dokumentation der Fakten und Indizien des Verdachtsfalls als Gesprächsleitfaden nutzen und mit Mitarbeitern der Beratungsstelle den Sachverhalt gemeinsam abschätzen.
- Bei Fortbestand des ernsthaften Verdachts alle weiteren Schritte der Intervention in Abstimmung und unter Beteiligung der Fachberatungsstelle unternehmen.

1.5. Verhalten bei Gefahr im Verzug:

Liegt ein sehr schwerwiegender Fall von Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung oder erwiesenem Kindesmissbrauch vor, bei dem Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen droht, muss unverzüglich gehandelt werden.

Wenn die Sorge um die körperliche Unversehrtheit und das Leben eines jungen Menschen akut ist:

**Hotline Kinderschutz des Landes Berlin
Jeden Tag - Rund um die Uhr - Auch Anonym**

(030) 61 00 66

Notruf der Berliner Polizei 110

2. Externe Unterstützung durch Fachkräfte und Fachberatungsstellen

Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Fachberatungsstellen ist verschiedentlich hingewiesen worden. Es empfiehlt sich für die zuständigen Vertreter eines Vereins oder eines Verbandes den Kontakt nicht erst beim Einschreiten in einem akuten Ernstfall herzustellen, sondern bereits bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen des Kinderschutzkonzepts eventuell auftretende Frage- und Problemstellungen sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zu besprechen. Ein erstes Informationsgespräch kann dem wechselseitigen Kennenlernen und der Vertrauensbildung dienen. Es kann die Zusammenarbeit anbahnen und erleichtern.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu Ansprechpartnern im Landessportbund Berlin und einer Fachberatungsstelle bereits in der Umsetzungsphase des Präventionskonzepts erscheint auch deshalb sinnvoll, weil der Ernstfall stets Stress, emotionale Anspannungen und Handlungsdruck mit sich bringt. Das sind alles keine günstigen Voraussetzungen für grundlegende Absprachen und Kooperationsvereinbarungen zwischen einer Sportorganisation und einer Fachberatungsstelle, die in Ruhe und nach sorgfältiger Abwägung getroffen werden sollten.

Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin haben eine Kooperationsvereinbarung mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) abgeschlossen. Die konkrete Zusammenarbeit wird mit „Kind im Zentrum“ organisiert, einer von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft geförderten Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt in Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks. Sportvereine und Sportverbände sind an diese Kooperationsvereinbarung jedoch nicht gebunden. Es steht ihnen frei, auch einen anderen Kooperationspartner in Berlin anzusprechen und auszuwählen. Die nachfolgende Aufstellung nennt einige wichtige Ansprechpartner und Fachberatungsstellen für Fragen, Anliegen und Probleme im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Landessportbund Berlin/ Sportjugend Berlin Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin

Iris Jensen
Kinderschutzbeauftragte

Tel.: (030) 30002-194
E-Mail: i.jensen@sportjugend-berlin.de

Fachliche, organisatorische und pädagogische Beratung zum Kinderschutz im Sport

Cornelia Köhncke
Justiziarin

Tel.: (030) 30002-135
E-Mail: c.koehncke@lsb-berlin.de

Rechtliche Informationen und Auskünfte zum Kinderschutz und zum polizeilichen Führungszeugnis



Ausgewählte Beratungsstellen und Ansprechpartner in Berlin:

Kind im Zentrum Charlottenburg
Pfalzburger Strasse 82, 10719 Berlin
Tel.: (030) 324 70 90
E-Mail: kiz@ejf.de
www.kind-im-zentrum.de

Beratung von sexuell missbrauchten Kindern, Jugendlichen und deren Familien/Sexualisierte Gewalt innerhalb von Institutionen

Kind im Zentrum Mitte
Neue Schönhauser Strasse 16, 10178 Berlin
Tel.: (030) 282 80 77
E-Mail: kiz@ejf.de
www.kind-im-zentrum.de

Beratung von sexuell missbrauchten Kindern, Jugendlichen und deren Familien/Sexualisierte Gewalt innerhalb von Institutionen

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.
Malplaquetstrasse 38, 13347 Berlin
Tel.: (030) 45 80 29
E-Mail: info@kinderschutzbund-berlin.de
www.kinderschutzbund-berlin.de

Fachberatung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Der Deutsche Kinderschutzbund ist ein bundesweit tätiger Verein, der sich für die Rechte von Kindern, den Kinderschutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und ihrer Familien einsetzt. Es werden beispielsweise Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema sexueller Missbrauch für verschiedene Zielgruppen veranstaltet und Beratungen angeboten, die bei körperlicher und sexueller Gewalt Hilfe bieten.

Kinderschutzzentrum
Tel: 0800 111 0 444

Kinderschutzzentrum Hohenschönhausen
Freienwalder Strasse 20, 13055 Berlin
Tel.: (030) 971 17 17
E-Mail: post@kinderschutz-zentrum-berlin.de
www.kinderschutz-zentrum-berlin.de



Fachberatung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung:

Kinderschutzzentrum Neukölln
Juliusstrasse 41, 12051 Berlin
Tel.: (030) 683 91 10
E-Mail: post@kinderschutz-zentrum-berlin.de
www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Wildwasser e. V. Wedding
Wriezener Strasse 10 - 11, 13359 Berlin
Tel.: (030) 48 62 82 22
E-Mail: wriezener@wildwasser-berlin.de
www.wildwasser-berlin.de

Hilfen für Mädchen und Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind.

Strohalm e. V.
Luckauer Strasse 2, 10969 Berlin
Tel.: (030) 614 18 29
E-Mail: info@strohalm-ev.de
www.strohalm-ev.de

Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Jungen und Mädchen. Pädagogisch vorgehende Arbeit gegen sexuellen Missbrauch. Beratung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Interkulturelle Präventionsarbeit.

Beratung durch die Polizei

Landeskriminalamt
Kinderschutz und Sexualdelikte
Tel.: (030) 466 491 32 00

Notdienste des Landes Berlin:

Kindernotdienst Berlin
(rund um die Uhr, Kinder bis 13 Jahre)
Tel.: (030) 61 00 61

Jugendnotdienst Berlin
(rund um die Uhr, Jugendliche ab 14 Jahre)
Tel.: (030) 61 00 62

Mädchennotdienst Berlin
(rund um die Uhr, Mädchen ab 12 Jahre)
Tel.: (030) 61 00 63

Hotline Kinderschutz des Landes Berlin
(rund um die Uhr, auch anonym)
Tel.: (030) 61 00 66





Kinderschutz Checkliste

3. Checkliste: Umsetzung Kinderschutzkonzept im Sport

Die folgende Checkliste kann helfen, die Umsetzung der wesentlichen Bestandteile des Berliner Konzepts zum Kinderschutz im Sport zu überprüfen.

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Kinderschutzklärung vom Verein / Verband unterzeichnet? |
| | Grundsätze zum Kinderschutz im Verein geklärt? |
| <input type="checkbox"/> | Kinderschutz in der Satzung / Jugendordnung verankert? |
| <input type="checkbox"/> | Kinderschutzbeauftragte(n) benannt und Mitgliedern, Eltern, Trainern Übungsleitern, Kindern und Jugendlichen als Vertrauensperson bekannt gemacht? |
| <input type="checkbox"/> | Beschwerdemanagement eingerichtet? |
| <input type="checkbox"/> | Positionspapier Kinderschutz verfasst und bekannt gemacht bzw. Kinderschutzklärung an Trainer / Übungsleiter / Betreuer ausgehändigt? |
| <input type="checkbox"/> | Mindeststandards / Verhaltensleitlinien Übungsleiter / Trainer festgelegt und mitgeteilt? |
| <input type="checkbox"/> | Regeln zum Kinderschutz in der Vereins-, Verbandszeitung kommuniziert? |
| <input type="checkbox"/> | Ansprache und Information von Eltern geklärt und umgesetzt? |
| <input type="checkbox"/> | Grobanalyse Gefährdungssituationen durchgeführt? |
| <input type="checkbox"/> | Personenkreis zur Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse eingegrenzt, definiert und festgelegt? |
| <input type="checkbox"/> | Polizeiliche Führungszeugnisse angefordert, eingesehen und dokumentiert? |
| <input type="checkbox"/> | Aktualisierung der Einsicht nach fünf Jahren auf Wiedervorlage organisiert? |
| <input type="checkbox"/> | Themenspezifische Fort- und Weiterbildungen allen Interessenten bekannt gemacht? |
| <input type="checkbox"/> | Fort- und Weiterbildung von Verantwortungsträgern wahrgenommen? Trainerinnen / Trainer / Übungsleiterinnen / Übungsleiter? Kinderschutzbeauftragte(r)? |
| <input type="checkbox"/> | Kinderschutzbeauftragte von Landessportbund Berlin / Sportjugend Berlin bekannt? |
| <input type="checkbox"/> | Ablaufplan für den Verdachts- oder Ernstfall organisiert? |
| <input type="checkbox"/> | Zuständigkeiten, Informationskette, Verantwortlichkeiten für den Verdachts- oder Ernstfall festgelegt? |
| <input type="checkbox"/> | Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle erfolgt? |

4. Antworten auf weitergehende rechtliche Fragen

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (Hrsg.): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main, Oktober 2011

In der Broschüre sind auf den Seiten 40 – 47 Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zusammengestellt, die der Praxis wertvolle Informationen vermitteln können.

http://www.dsj.de/downloads/Publikationen/2011/sexualisierte_gewalt_rechtsfragen.pdf

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

IV. Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen



VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

IV. Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen

Musterformulare:

- Bestätigung Erhalt Kinderschutzklärung
- Begleitschreiben zum Antrag erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an Bürgeramt
- Dokumentationsbogen Führungszeugnis
- Berlineinheitlicher Erfassungsbogen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- Dokumentationsbogen für Kinderschutzbeauftragte(n) Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Literaturhinweise

DVD: RBB - Dokumentation „Der Trainer war der Täter“



Erklärung zum Kinderschutz

Ich bestätige den Erhalt der Erklärung des Berliner Sports zum Kinderschutz und mein Einverständnis mit deren Inhalten.

Name: _____

Verein: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

ÜL /Trainer/-in: Kenntnis / Einverständnis Kinderschutzklärung

MUSTERBRIEF

Kopfbogen
Verein/Verband

Bürgeramt
Bezirk
von Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein ist dem Kinderschutz verpflichtet. Aus diesem Grund überprüfen wir die Eignung unserer Trainer, Übungsleiter und Betreuer, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und erwarten die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Herr / Frau Vorname Name ist bei uns ehrenamtlich / hauptamtlich (bitte Zutreffendes verwenden) in der Jugendarbeit tätig.

Wir bitten mit Bezug auf § 30 a Bundeszentralregistergesetz um Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das unseren Kinderschutzbeauftragten vorzulegen ist.

In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Land Berlin kostenlos erfolgt und lediglich bei hauptamtlichen Mitarbeitern eine Gebühr erhoben wird.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Vorstand

DOKUMENTATIONSBOGEN: VORLAGE VON FÜHRUNGSZEUGNISSEN

Frau/Herr _____

hat dem
Sportverein/
-verband _____

am _____

das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG mit
Ausstellungsdatum vom _____ vorgelegt.

Unterschrift/Stempel des/der Vereinsvertreter/-in

Erneuerung der Vorlage nach fünf Jahren.

Wiedervorlage am _____

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD) !!! Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

Institution / Ansprechpartner/in: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):

| Anhaltspunkte | Selten | Häufig | (fast) immer |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Körperliche Erscheinung | | | |
| unterernährt..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| unangenehmer Geruch..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| unversorgte Wunden..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| chronische Müdigkeit..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| nicht witterungsgemäße Kleidung..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Krankheitsanfälligkeit..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Körperliche Entwicklungsverzögerungen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. kognitive Erscheinung | | | |
| eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen Konzentrationsschwäche..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. psychische Erscheinung | | | |
| apathisch, traurig..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| schreckhaft, unruhig..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ängstlich, verschlossen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen | | | |
| apathisch, traurig..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| schreckhaft, unruhig..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ängstlich, verschlossen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):

| Anhaltspunkte | Selten | Häufig | (fast) immer |
|---------------|--------|--------|--------------|
|---------------|--------|--------|--------------|

5. Verhalten in der Gruppe

- | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| beteiligt sich nicht am Spiel..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| hält keine Grenzen und Regeln ein..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

6. Verhaltensauffälligkeiten

- | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Schlafstörungen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Essstörungen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| einnässen, einkoten..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Selbstverletzung / Selbstgefährdung..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Konsum psychoaktiver Substanzen..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| weglaufen / Trebe..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| delinquentes Verhalten..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

7. Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ressourcen/Selbsthilfepotential

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

.....
.....

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

.....
.....

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

.....
.....

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

.....
.....

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

.....
.....

Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)? Begründung Ihrer Einschätzung

.....
.....

Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?

.....
.....

Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

Zweite Fachkraft

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz Tel. 61 00 66 sichergestellt.

Dokumentationsbogen für Kinderschutzbeauftragte(n)

Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Oft sind Situationen und Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch nicht eindeutig einzuordnen und zu bewerten. Dann kann es helfen, das Gehörte / Beobachtete aufzuschreiben und zu sortieren. Die Dokumentation kann in einem eventuell weiterführenden Gespräch mit einer Fachberatungsstelle eine wichtige Grundlage darstellen.

1. Wie ist der Verdacht entstanden?
(z. B. Gerüchte, Bericht eines Dritten, Beobachtungen, Opfererzählung etc.)

.....

.....

.....

.....

2. Was habe ich selbst wann, wo, gesehen, gehört, erlebt?

.....

.....

.....

.....

3. Welche Fakten, Tatsachen liegen vor?

.....

.....

.....

.....

Dokumentationsbogen für Kinderschutzbeauftragte(n)

Verdacht auf sexuellen Missbrauch

4. Wie ist die Gesamtsituation einzuschätzen?

.....

.....

.....

.....

5. Was soll unternommen werden, welche weiteren Schritte sind geplant?

.....

.....

.....

.....

6. Aus welchen Gründen ist ggf. die Kooperation mit einer Fachberatungsstelle sinnvoll und notwendig?

.....

.....

.....

.....

Der Dokumentationsbogen enthält möglicherweise personenbezogene Daten. Er sollte deshalb nicht einsehbar sein. Wenn die Prüfung einen ernsthaften Verdacht begründet, sollte eine weitere Person in die Beurteilung einbezogen werden. Im ernsthaften Verdachtsfall ist eine Fachberatungsstelle hinzuziehen.



V. Literaturhinweise

Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, Berlin, April 2011
http://beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/Abschlussbericht_UBSKM.pdf

Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und familiärem Bereich, Stand 30.11.2011, www.runder-tisch-kindesmissbrauch.de

Alle, Friederike: Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau 2010

Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Vorläufiges Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO, Bonn 2011

Bundschuh, Claudia: Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen. Opladen 2001

Bundschuh, Claudia: Missbrauchtes Vertrauen – Täter/innen und ihre Strategien, in: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Missbrauchtes Vertrauen... Sexualisierte Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Dokumentation der Tagung am 17./18. Februar 2003 für Leitungskräfte und Trägerverantwortliche in Bergisch-Gladbach

Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2010, Tabellarische Kurzübersicht, Berlin 2011

Deutsches Jugendinstitut e.V.(Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München 2010

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder. DJI Impulse, München, 3/2011

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (Hrsg.):Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main, Oktober 2011

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (Hrsg.): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main, Oktober 2011

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256 vom 22. 06. 2011: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Artikel 2, Änderungen des SGB VIII, 72 a und § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. 1. Aufl., vollst. überarb. und erw. Neuausg., Köln 2001

Fegert, Jörg M., Ziegenhain, Ute, Fangerau, Heiner: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München 2010

Fegert, Jörg M.: Sexuelle Gewalt, Umgang mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Jungen, Entwicklung, Etablierung, Qualität und Zusammenarbeit der Hilfesysteme, hrsg. Von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Berlin o. J.

Geisler, Dagmar: Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5. Bindlach 2011

Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München 2007



Kavemann, Barbara: Sexuelle Gewalt, Entwicklung und Standortbestimmung eines facettenreichen Themas des Kinder- und Frauenschutzes, hrsg. Von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt

Kießling, Klaus (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Fakten - Folgen – Fragen. Mainz 2011

Kultusministerkonferenz: Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen, Berlin, den 20.4.2010

Landesjugendring Berlin (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Berlin. Informationen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Jugendverbänden. Berlin, März 2008

Landesjugendring Berlin (Hrsg.): Was tun bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung im Jugendverband? Ein Handlungsrahmen für berufliche Mitarbeiter/-innen in Jugendverbänden und deren Einrichtungen. Berlin o. J.

Müller, Regine; Nüsken, Dirk: Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen – Kinderschutz qualifizieren. Münster, New York, München, Berlin 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung /Landessportbund Berlin/Sportjugend Berlin: Vereinbarung zur Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I, Berlin, den 22. 4. 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Jugend in Berlin. Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern – Gewalt gegen Kinder entgegenwirken. Berlin 2007



Wichtiger Hinweis



Die TV-Produktion des rbb Berliner Rundfunk Berlin-Brandenburg „Der Trainer war der Täter – Sexueller Missbrauch im Sport“ ist urheberrechtlich geschützt.

Der Landessportbund Berlin verfügt über das eingeschränkte Recht der nicht-kommerziellen Verwendung im Rahmen des Leitfadens Kinderschutz zum Einsatz in gemeinnützigen Berliner Sportvereinen und -verbänden.

Der Bild-/ Tonträger darf ausschließlich in dem oben bezeichneten Umfang genutzt werden. Er darf nicht anderweitig eingesetzt und vervielfältigt werden.

Den Nutzern des Leitfadens Kinderschutz im Sport ist bekannt, dass die widerrechtliche Nutzung strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt werden kann.

Landessportbund Berlin
Berlin, den 30.11. 2011



Impressum

Leitfaden Kinderschutz im Berliner Sport
Prävention und Intervention bei
sexualisierter Gewalt

Herausgeber:

Landessportbund Berlin
Sportjugend Berlin
Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin
© Sport in Berlin, Eigenverlag des
Landessportbundes Berlin

Inhalt:

Dr. Heiner Brandi
Unter Mitarbeit von Margit Herczeg,
Iris Jensen, Silke Lauriac

Redaktion:

Dr. Heiner Brandi

Gestaltung:

Sehstern, Berlin

Bildnachweis:

Roland Matticz, Sehstern (Titelfoto,
Registerseiten, Seiten 7, 11, 18, 21, 27,
29, 35, 37)
fotolia.com: Natalyaivania (S. 10),
Uwe (Schirm S. 35), Oleg Kozlov (S. 38),
pojoslaw (S. 42), Andrius Gruzdaitis (S. 48),
Kirill Vorobyev (S. 1), Miredi (Schirm S. 21),
Nikolai Porokin (S. 5)

Wir danken den Klassen 4c und 4d der
Waldgrundschule in Hohen Neuendorf für
ihre Mitwirkung.

Druck:

Druckereibetrieb Lindner, Mainz

Auflage: 2500

Wir danken der Landeskommission
Berlin gegen Gewalt für die finanzielle
Unterstützung bei der Herstellung.

Berlin im November 2011